



Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung / Nachbesserung 2025

Planungsmassnahmen nach rechtlichem Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV (Bund) und § 39 RBG (BL)

Stand 22. April 2025 (EGV-Vorlage)

Impressum

Bearbeitung/
Fachliche Unterstützung



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung
Version
Datum
Datei-Name

Edith Binggeli-Strub, Malaika Heusner
Entwurf
22. April 2025
94068_Ber01_Planungsbericht_Ergänzte_Schutzobjekte_ZVL_Stand_20250422_EGV_Vorlage.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Rechtliches Gehör (2021)	5
2	Bestandteile des vorliegenden Verfahrens / Planungsumfang	5
2.1	Bestandteile	5
2.2	Planungsumfang.....	6
3	Organisation, Ablauf der Planung	7
3.1	Organisation	7
3.2	Ablauf der Planung – Planungsmassnahmen nach rechtlichem Gehör	8
4	Auseinandersetzung mit Naturwerten / Hintergrund Kantonsgerichtsentscheide	8
4.1	Abgeltung von Schutzmassnahmen	9
5	Übergeordnete Randbedingungen Kantonaler Richtplan BL / kant. Schutzgebiete	9
5.1	Vorranggebiet Natur, Objektblatt L 3.1	10
5.2	Vorranggebiet Landschaft, Objektblatt L 3.2	10
5.3	Wildtierkorridore L 3.4.....	11
5.4	Kantonale Schutzgebiete.....	11
6	Umsetzung Naturinventar in Zonenvorschriften Landschaft	12
6.1	Rechtliches Gehör 2021 - "Naturschutz zonen / Naturschutz einzelobjekte"	12
6.2	Naturinventar Landschaft (2022)	12
6.3	Umsetzung Gemeinde: Aufnahme Objekte aus dem Naturinventar in den Zonenplan Landschaft	13
6.4	Anmerkungen zu Vegetationstypen / Einzelobjekt - Umsetzung in Zonenvorschriften	14
6.4.1	<i>Fliessgewässer (F)</i>	14
6.4.2	<i>Umlegung Hecke Hard (Gebiet TWW-Objekt Nr. 110)</i>	14
6.4.3	<i>Interessenabwägung Einzelbaum E2</i>	15
6.5	Bilanzierung der Naturwerte in Bezug zum Naturinventar 2022	15
7	Themenauswahl: Hecken	19
7.1	Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 – "Hecken und Feldgehölze"	19
7.2	Umsetzung Gemeinde: Zonenplan - Hecke / Feldgehölz geschützt gem. NLG BL §13	19
7.3	Umsetzung Gemeinde: Zonenreglement - Anpassung Bestimmung § 12 Abs. 4 ZRL, Hecken und Feldgehölze	20
8	Themenauswahl: Spezialzone für "Modellflugplatz"	21
8.1	Rechtliches Gehör 2021 - "Spezialzone für "Modellflugplatz" "	21
8.2	Umsetzung Gemeinde: Löschung Bestimmung § 8 ZRL, "Spezialzone Modellflugplatz"	21
9	Themenauswahl: Spezialzone Rebbau	22
9.1	Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 - "Spezialzone Rebbau im Zonenplan"	22
9.2	Umsetzung Gemeinde: Zonenplan - Keine Reduktion Spezialzone im Bereich TWW-Objekt Nr. 106	22
9.3	Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 – "Spezialzone Rebbau im Zonenreglement"	24
9.4	Umsetzung Gemeinde: Zonenreglement - Anpassung Bestimmung § 7 ZRL, Landschaft Spezialzone für "Rebbau"	25
10	Themenauswahl: Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen	26
10.1	Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 - Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen"	26
10.2	Umsetzung Gemeinde: Anpassung Bestimmung § 9 Abs. 4 ZRL, Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen	27
11	Themenauswahl: Naturgefahrenbereiche (Hochwasserschutz Birs)	28
11.1	Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024, Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)"	28
11.2	Umsetzung Gemeinde: Anpassung Bestimmung § 11 ZRL, alt Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)	29

12	Themenauswahl: Naturschutzzone N1 "Hart"	30
12.1	Ausgangslage rechtliches Gehör / Grundeigentümer-Info	30
12.2	Geschichtlicher Hintergrund Teilgebiet Hart (Planung ab 2012 - 2024).....	30
12.3	Umsetzung Gemeinde: Planungsmassnahme Naturschutzzone N1 Hart	31
12.4	Weitere Grundlagen zur Begründung der Planungsmassnahme Naturschutzzone N1 Hart.	31
13	Verfahrensschritte - Information, Mitwirkung, kant. Vorprüfung (gem. § 7 RBG).....	34
13.1	Information Planungsbetroffene	34
13.2	Grundeigentümergegespräche Planungsbetroffene	34
13.3	Kantonale Vorprüfung.....	35
13.4	Mitwirkungsverfahren.....	37
13.5	Anpassungen aufgrund Mitwirkungsverfahren und kant. Vorprüfung - Zusammenfassung	37
14	Verfahrensschritte gem. § 31 RBG (Beschluss und Auflage)	38
14.1	Beschlussfassung Gemeinderat / Einwohnergemeindeversammlung	38
14.2	Auflageverfahren	38
15	Fazit	39

Beilage

- Naturinventar Landschaft der Gemeinde Zwingen 2022, Oekoskop, Basel (bei der Gemeindeverwaltung einsehbar)
- Mitwirkungsbericht

1 Ausgangslage / Rechtliches Gehör (2021)

Die Zonenvorschriften Landschaft wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 16. März 2021 hat die Gemeinde Zwingen anschliessend die Zonenvorschriften Landschaft beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen ergab, dass die Planung nicht vollumfänglich genehmigt werden kann.

Die Planung widerspricht gemäss rechtlichem Gehör des Kantons vom 16. Dezember 2021 in zentralen Punkten den aktuellen Anforderungen und übergeordneten Vorgaben. Wesentliche Teile der Planung sind damit nicht genehmigungsfähig. Hinzu kommen diverse Erwägungen sowie Auflagen zu Planungspendenzen. Die Anwendbarkeit der neuen Zonenvorschriften ist dadurch nicht hinreichend gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der unerledigten Einsprachen wurde seitens des Kantons festgestellt, dass diese auf Grundlage der Berichterstattung sowie der übergeordneten Vorgaben grösstenteils gutgeheissen werden müssten.

Im Einzelnen sind laut rechtlichem Gehör folgende Teile der Planung nicht genehmigungsfähig:

- Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte (fehlendes aktuelles Naturinventar)
- Hecken ohne Schutzstatus
- Wildtierkorridor (fehlende Berücksichtigung in der Planung)
- § 7 ZRL, Spezialzone für "Rebbau", Planeintrag Spezialzone Rebbau (Konflikt mit TWW-Objekt)
- § 8 ZRL, Spezialzone für "Modellflugplatz" inkl. Planeintrag (zu streichen)
- § 9 ZRL, Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen
- § 11 ZRL, Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)
- § 12 Absatz 4 ZRL, Hecken und Feldgehölze

In den Kapiteln 6 bis 12 des vorliegenden Planungsberichts werden zuerst die Einwände aus dem rechtlichen Gehör aufgeführt, anschliessend wird dazu Stellung genommen und wo notwendig, eine Interessenabwägung vorgenommen.

Des Weiteren haben die öffentliche Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung zu weiteren Anpassungen geführt, die im Mitwirkungsbericht und in vorliegendem Planungsbericht erläutert werden.

2 Bestandteile des vorliegenden Verfahrens / Planungsumfang

2.1 Bestandteile

Für das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren zur Bereinigung der Landschaftsplanung wurden nachfolgende Planungsinstrumente ausgearbeitet.

Verbindliche Planungsinstrumente

- **Zonenplan Landschaft Plan 1 - Anpassungen 2025**, Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022) – verbindliche Planinhalte
 - *Anpassung / Ergänzung Naturschutzazonen, Sonderstandorte, Vorrang Natur innerhalb Waldareal*
 - *Ergänzung Landschaftsschutzzone, Bezeichnung Freihaltezone*
 - *Aufhebung SPZ für Modellflugplatz / Reduktion SPZ Rebbau*
- **Zonenplan Landschaft Plan 2 - Anpassungen 2025**, Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022) – verbindliche Planinhalte
 - *Ergänzung Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken / Feldgehölze (verbindlicher Planinhalt)*
- **Zonenreglement Landschaft - Anpassungen 2025 zu Inhalten Plan 1**, Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)"
 - *Anpassung div. Zonenreglementsbestimmungen*
 - *Aufhebung Spezialzone für Modellflugplatz*
 - *Ergänzung Naturschutzazonen, Schutzobjekte (Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft)*
 - *Ergänzung / Präzisierung Sonderstandorte (Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft)*
 - *Hinweis Erweiterung Vorrang Natur innerhalb Waldareal (ohne Anpassung im Zonenreglement)*
- **Zonenreglement Landschaft - Anpassungen 2025 zu Inhalten Plan 2**, Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)"
 - *Ergänzung Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken, Feldgehölze, artenreiche Waldränder (Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft)*

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (vorliegend)
- Mitwirkungsbericht
- Naturinventar Landschaft der Gemeinde Zwingen 2022 (einsehbar bei der Gemeindeverwaltung)

2.2 Planungsumfang

Nach Auskunft des Amtes für Raumplanung muss aufgrund des rechtlichen Gehörs nicht die gesamte Landschaftsplanung nochmals durch die Einwohnergemeinde beschlossen werden. Es sind lediglich, diejenigen Bestandteile zu beschliessen, die sich aus der Nachbesserung der Planung ergeben.

Hinweis: Sämtliche Planinhalte gemäss EGV-Beschluss 2018 gelten nach wie vor als beschlossen, sofern sie nicht Bestandteil der Nachbesserungen sind. Sie werden in den Plandokumenten lediglich zur Information dargestellt und sind orientierender Natur.

3 Organisation, Ablauf der Planung

3.1 Organisation

Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der "Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung / Nachbesserung 2025" wurde durch den Gemeinderat beurteilt, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet und beschliesst.

Mitglieder bzw. Mitarbeiter des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung sind:

• Thomas Schmid	Gemeindepräsident
• Daniel Müller	Vize-Präsident
• Michel Ellenberger	Gemeinderat
• Ümit Özden	Gemeinderat
• Pascal Strub	Gemeinderat
• Andreas Schärer	Gemeindeverwalter

Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung

Das Planungsbüro erarbeitete die "Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung / Nachbesserung 2025" in Abstimmung mit einer extra dafür zusammengestellten Arbeitsgruppe der Gemeinde.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung sind:

• Ümit Özden	Gemeinderat, Ressorts Bau- und Planungswesen
• Pascal Strub	Gemeinderat, Ressorts Öffentliche Sicherheit, Kultur, Umwelt und Sport
• Karl Scherrer	Landwirt, Vertreter Bürgerkorporation
• Urs Campana	Mitglied / Mitgründer Natur- und Umweltkommission (NUK)

Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Vom Planungsbüro zeichnen sich Edith Binggeli-Strub für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

3.2 Ablauf der Planung – Planungsmassnahmen nach rechtlichem Gehör

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte, die sich aus der Nachbesserung gem. rechtlichem Gehör ergeben, aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

Planungsinstrument	Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung
– Entwurfsphase (Erarbeitung Planungsinstrumente durch Planungsbüro in Abstimmung mit Arbeitsgruppe)	<i>Februar - September 2023</i>
– Beschluss Gemeinderat, Freigabe für kant. Vorprüfung	<i>Oktober 2023</i>
– Informationsveranstaltung für Planungsinteressierte	<i>4. September 2023</i>
– Freigabe Gemeinderat für kant. Vorprüfung	<i>8. Januar 2024</i>
– Kantonale Vorprüfung (Erhalt Resultat)	<i>16. April 2024</i>
– öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>4. März 2024 bis 8. April 2024</i>
– Auswertung Mitwirkungseingaben / Resultat kant. Vorprüfung	<i>Mai - September 2024</i>
– Abklärungen bei kant. Fachstellen zu verschiedenen Themen	<i>Dezember 2024 / Januar 2025</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente für Beschlussfassung	<i>Februar / März 2025</i>
– Beschlussfassung
– Auflageverfahren
– Genehmigungsverfahren

4 Auseinandersetzung mit Naturwerten / Hintergrund Kantonsgerichtsentscheide

Aufgrund des rechtlichen Gehörs ist eine erneute Auseinandersetzung mit den Naturwerten in Zwingen notwendig. Daher ist es unumgänglich, dass die von der Einwohnergemeindeversammlung im Jahre 2018 beschlossenen Planungsdokumente Zonenplan und Zonenreglement Landschaft angepasst werden müssen. Dies bedingte die Erstellung eines Naturinventars (siehe Kapitel 6.2). Das in Auftrag gegebene Naturinventar (2022) ist unabhängig sämtlicher vorgelagerter bzw. erfolgter Planungsvorhaben der Gemeinde erstellt worden.

Für die zu ergänzenden Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte und die Anpassung der Grundnutzungszone wird ein zusätzliches Verfahren mit öffentlicher Mitwirkung, Beschlussfassungs- und Auflageverfahren durchgeführt. Am Ende dieses Verfahrens werden die bereits beschlossenen Inhalte (EGV-Beschluss 2018) und die neu beschlossenen Bestandteile der Planung 2025 zusammengeführt und dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Die Auseinandersetzung mit den Naturwerten fusst neben den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben aus der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung NLG BL auch auf Kantonsgerichtsentscheide in den Gemeinden Wittinsburg (19.02.2020) und Seltisberg (04.11.2020).

Zusammengefasst kann diesen entnommen werden: Gemäss § 2 NLG sorgen Kanton, Einwohner- und Bürgergemeinden zusammen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Bevölkerung für die Erhaltung eines intakten Naturhaushaltes (Abs. 1). Die naturschutzfachlich erhobenen schutzwürdigen Naturobjekte sind im Zonenplan verbindlich festzulegen (als Naturschutzzone oder Naturschutzobjekt; vgl. KGE VV vom 19. Februar 2020 [810 19 94] E. 5.6). So sieht auch § 29 RBG vor, dass schützenswerte Objekte in den Zonenvorschriften bezeichnet und umschrieben werden. Kanton und Einwohnergemeinden erheben die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten (§ 11 Abs. 1 NLG). Die Bestimmung des Umfangs und der Intensität des Schutzes liege somit in der Autonomie der Gemeinde.

Es besteht jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein numerus clausus der Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von schützenswerten Landschaften und Naturobjekten im Sinne von § 10 NLG (Sicherstellung von Landschaften und Naturobjekten).

Demgemäss sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft – obwohl sie unbestrittenermassen über grundsätzliche Planungsautonomie verfügen – in diesem Bereich nicht völlig frei. Die Planungsautonomie ist mithin nicht unbeschränkt, sondern ihre Tragweite wird massgeblich vom höherrangigen Recht mitbestimmt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben die Planungsbehörden bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen, die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen.

4.1 Abgeltung von Schutzmassnahmen

Mit einer Aufnahme eines geschützten Naturobjektes in den grundeigentümergehörigen Teil der Zonenvorschriften, haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Anrecht auf Abgeltung für die Pflege von geschützten Naturobjekt bzw. Naturschutzzone gemäss NLG BL § 17, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die zu leistenden Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zonenreglement Landschaft festgelegt. Die Gemeinde kann für die Erfüllung dieser Massnahmen Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen / Bewirtschaftern vorsehen (ZRL § 9 Abs. 3, EGV-Beschluss 2018).

Die Bewirtschafter können die wertvollen Naturflächen beim Kanton als sogenannte Biodiversitätsförderflächen anmelden und werden dabei entsprechend entschädigt. In der Gemeinde Zwingen korrespondieren einige in den Zonenplan Landschaft aufgenommene Naturschutzzonen mit den Biodiversitätsförderflächen.

5 Übergeordnete Randbedingungen Kantonaler Richtplan BL / kant. Schutzgebiete

Betreffend des Natur- und Landschaftsschutzes definiert der Kantonale Richtplan für die Gemeinde Zwingen Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Des Weiteren wurden zwei Wildtierkorridore ausgeschieden, um den Raumbedarf für Wildtierwanderungen und die grossräumige Vernetzung der Naturräume zu sichern.

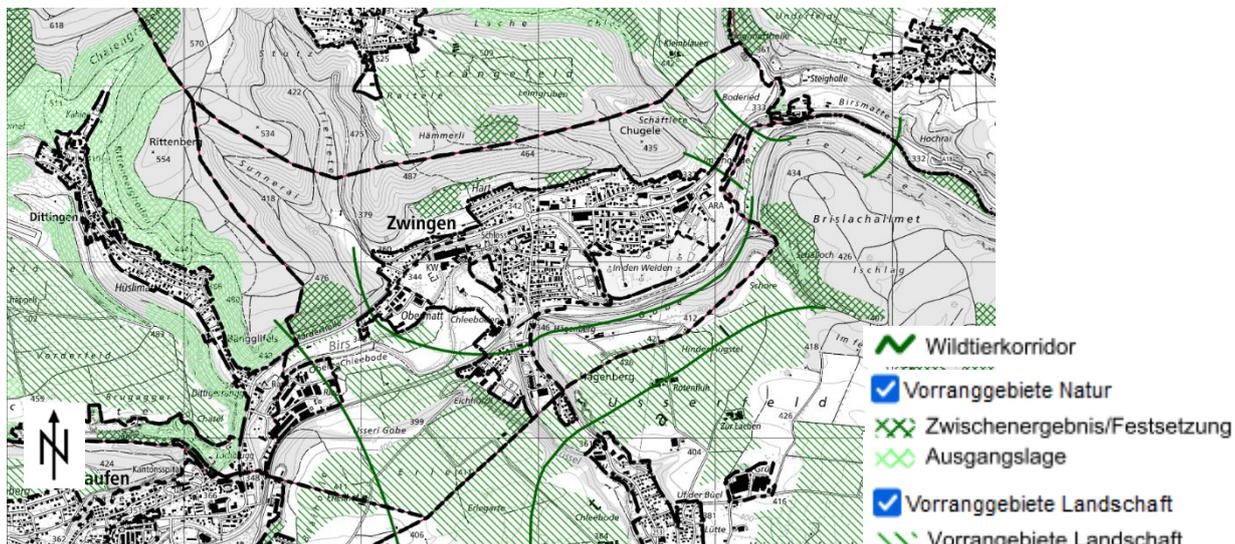


Abbildung 1 Vorranggebiete Natur und Landschaft / Wildtierkorridore (Q)

5.1 Vorranggebiet Natur, Objektblatt L 3.1

Die Vorranggebiete Natur dienen der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den vielfältigen, regionaltypischen Landschaften. Sie sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen. Die Interessen der Land- und der Waldwirtschaft sind zu berücksichtigen, soweit sie den Schutzziele der Vorranggebiete Natur nicht widersprechen. Insbesondere soll die fachgerechte Pflege und Nutzung in den Vorranggebieten Natur in enger Partnerschaft mit Land- und Waldwirtschaft angestrebt werden. Die Vorranggebiete Natur sind von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Bei Zielkonflikten zwischen den Schutzziele der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung haben die Anliegen des Naturschutzes Vorrang.

Umsetzung in den Zonenvorschriften: Durch Ergänzung der Naturschutzzone N1 und die neue Naturschutzzone N13 werden die Vorranggebiete Natur zonenrechtlich gesichert.

5.2 Vorranggebiet Landschaft, Objektblatt L 3.2

Die Vorranggebiete Landschaft dienen der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, Vielfalt und Eigenart, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore. Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen sowie Windkraftanlagen, sofern diese innerhalb der Potenzialgebiete für Windparks mit Planungsstand 'Festsetzung' gemäss Objektblatt VE 2.4 liegen.

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden. Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen. Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften: Durch Ergänzung der Landschaftsschutzzone im Gebiet «Im Bodenried» wird das Vorranggebiet Landschaft in der Landschaftsplanung umgesetzt. Im Gebiet Jostenmatten, Oberer und Ungerer Kleeboden sowie im Gebiet Auf Obermatt wird das Areal einer Freihaltezone zugewiesen. Die Freihaltezone dient der langfristigen Sicherung des Freiraumes und als Retentionsraum bei Hochwasser.

5.3 Wildtierkorridore L 3.4

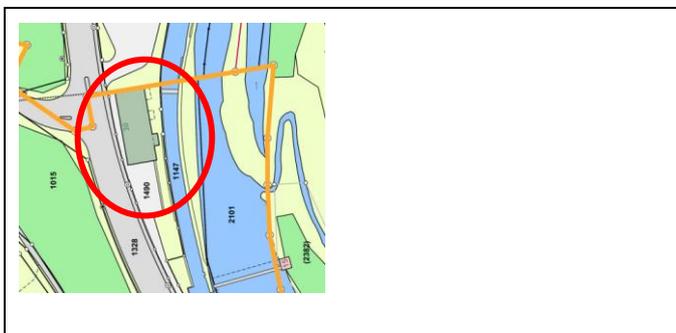
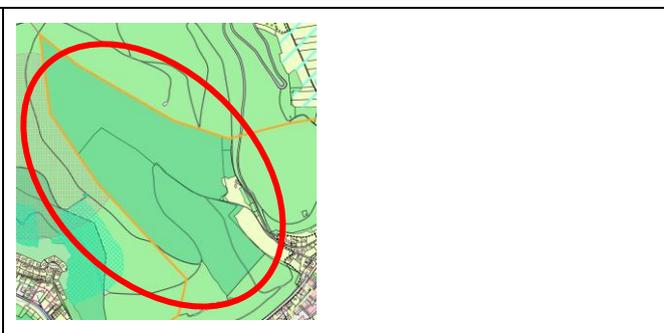
Die Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche im linearen Vernetzungssystem, das "Wegnetz" für Wildtiere. Sie bezeichnen Engstellen auf den Verbindungsachsen, an welchen die Passierbarkeit für Wildtiere mehrheitlich eingeschränkt ist oder verhindert wird, jedoch dauerhaft sichergestellt werden soll. Diese Wildtierkorridore ermöglichen den genetischen Austausch zwischen und innerhalb von Populationen, die artspezifische Populations- und Raumdynamik (z. B. saisonale Wanderungen) und die aktive Ausbreitung zur Erschliessung von neuen oder Wiederbesiedlung von ehemaligen Lebensräumen. Die beiden weitgehend unterbrochenen Wildtierkorridore in Zwingen sind wieder herzustellen.

Führen Nutzungsplanungen zu zusätzlicher Beeinträchtigung und Störung der Wildtierkorridore (beispielsweise durch neue Bauten und Anlagen mit Barrierewirkung wie Zäune, Lärmschutzwände, neue oder erhebliche Erweiterungen von Bauvolumen und Verkehrsflächen), sind diese nur zulässig, wenn sie standortgebunden und von überwiegendem Interesse sind und lokal mit geeigneten Massnahmen zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore ausgeglichen werden.

Umsetzung in den Zonenvorschriften: Die Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan werden orientierend im Zonenplan Landschaft dargestellt. Der Eintrag gibt wichtige Hinweise (siehe KRIP-Aussagen), die es bei Planungsvorhaben zu berücksichtigen gilt.

5.4 Kantonale Schutzgebiete

Innerhalb des Gemeindebanns von Zwingen sind zwei kantonale Schutzgebiete vorhanden.

	
<p><i>Fledermauskolonie RRB Nr. 2358 vom 12. 09. 1995</i></p>	<p><i>Waldgebiet Sunnenrain RRB Nr. 25. 10. 2022</i></p>

Umsetzung in den Zonenvorschriften: Die Schutzgebiete werden orientierend im Zonenplan dargestellt.

6 Umsetzung Naturinventar in Zonenvorschriften Landschaft

6.1 Rechtliches Gehör 2021 - "Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Für die Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft wurde im Jahr 2008 eine Überprüfung des Naturinventars aus dem Jahre 1999 vorgenommen, in welchem verschiedene Naturobjekte beschrieben und bewertet werden. Dabei wurden gemäss Kommentar zur Ergebnistabelle die im Naturinventar ausgewiesenen Objekte im Gelände vollständig aufgesucht und hinsichtlich ihres Zustands kontrolliert. Eine Ergänzung des Inventars mit neuen Naturobjekten hat hingegen nur beiläufig im Rahmen der Kontrollarbeiten stattgefunden.

Es ist daher nicht auszuschliessen, dass im Rahmen der Überprüfung wertvolle Objekte, welche seit 1999 entstanden sind und sich entwickelt haben, nicht Eingang ins Naturinventar gefunden haben und folglich bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft nicht berücksichtigt worden sind. Die alleinige Überprüfung des Naturinventars (die bereits vor über zehn Jahren erfolgte) genügt den Anforderungen gemäss § 11 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790) nicht. Bei der Überprüfung wurde zudem festgestellt, dass seit der letzten Inventarisierung mehrere Naturobjekte verschwunden sind. Die Gemeinde ist jedoch zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbilds verpflichtet (§§ 1 und 3 NLG). Sie hat daher aufzuzeigen, wie sie dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken beabsichtigt und wie sie die bedeutsamen Naturobjekte schützen sowie erhalten bzw. vor quantitativem und qualitativem Verlust bewahren will. Dazu sind in den Zonenvorschriften verbindliche Festlegungen nötig. Diese haben auf Basis einer flächendeckenden Inventarisierung zu erfolgen und dürfen nicht alleinig auf einer Überprüfung des bestehenden Inventars beruhen.

6.2 Naturinventar Landschaft (2022)

Aufgrund des rechtlichen Gehörs gab die Gemeinde Zwingen im Jahr 2022 die Erarbeitung eines neuen Naturinventars in Auftrag (Oekoskop, Basel). Dieses Naturinventar gibt einen Überblick über Lage, Fläche und momentanen Zustand der im Jahr 2022 existierenden, ökologisch vielfältigen und wertvollen Lebensräume, resp. Einzelobjekte. Das Naturinventar fusst auf eine übergeordnete gesetzliche Bestimmung. Gemäss § 11 NLG BL erheben Kanton und Einwohnergemeinden die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten.

Die Erhebung erfolgte unabhängig der bereits erfolgten Planungsmassnahmen (EGV-Beschluss 2018) oder wie z.B. gemeindeinternen Schritte wie z.B. Vorschlag für Ersatzflächen TWW-Objekt. Das Fachgutachten wurde durch ein Fachbüro bzw. eine Fachperson erstellt.

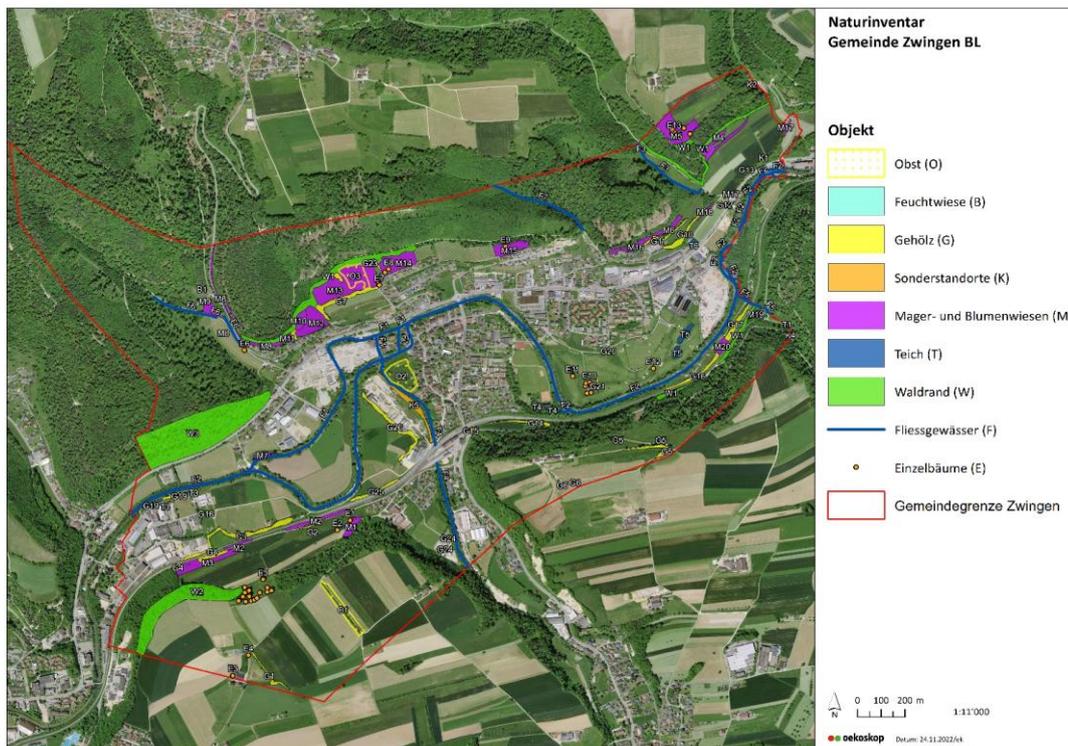


Abbildung 2 Naturinventar Landschaft der Gemeinde Zwingen (Quelle: Oekoskop, Basel 2022)

6.3 Umsetzung Gemeinde: Aufnahme Objekte aus dem Naturinventar in den Zonenplan Landschaft

Wertvolle Objekte aus dem Naturinventar 2022, welche nicht im Zonenplan Landschaft mit EGV-Beschluss 2018 gesichert sind, wurden somit als neue Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte in die vorliegende Planung (Anpassung Zonenplan Landschaft) aufgenommen. Es handelt sich dabei um Objekte, die gemäss Naturinventar als "wertvolle" oder "sehr wertvolle" Objekte deklariert wurden und gemäss Naturinventar als Schutzobjekte empfohlen werden.

In der Bilanzierung unter Punkt 6.5 kann nachvollzogen werden, wo neu ein Schutzstatus mit den Zonenvorschriften verankert wird.

Bei den neuen Naturschutzobjekten handelt es sich gemäss Naturinventar (siehe Abbildung 2) um Einzelbäume (E), Gehölze (Hecken) (G), Sonderstandorte (K), Mager- und Blumenwiesen (M), eine (Hochstamm-)Obst(-Allee) (O), einen Teich (T) und einen Wald(bestand) (W).

Für eine bessere Lesbarkeit des Zonenplans Landschaft mit den Ergänzungen aus dem neuen Naturinventar wurde ein Zonenplan Landschaft Plan 1 und ein Zonenplan Landschaft Plan 2 erstellt. Bezüglich Naturwerte sind im Plan 1 die Anpassungen / Ergänzungen Naturschutzzonen, Vorrang Natur im Waldareal und Sonderstandort dargestellt. Im Plan 2 ist die Ergänzung der Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken sowie Waldränder abgebildet.

Die Anpassungen führten auch zu Ergänzungen im Zonenreglement, die mit zwei Dokumente enthalten, die jeweils mit den Anpassungen in den Plänen 1 und 2 korrespondieren.

Die im Naturinventar als Schutzobjekt zur Aufnahme empfohlenen Naturwerte sind in den Zonenplan Landschaft übernommen worden. Des Weiteren sind im Bereich der Uferschutzzone des Birskanals imposante raumbildende Einzelbäume in die Planung eingeflossen. Diese sind bei der Pflege der Uferbereiche zu berücksichtigen.

6.4 Anmerkungen zu Vegetationstypen / Einzelobjekt - Umsetzung in Zonenvorschriften

6.4.1 Fließgewässer (F)

Im Naturinventar werden auch sämtliche Fließgewässer der Gemeinde aufgeführt (F1 - F7) und für die Aufnahme als Schutzobjekte in den Zonenplan empfohlen. Die Fließgewässer, welche durch das Landschaftsgebiet von Zwingen fließen, weisen allesamt Uferschutzzonen auf oder verlaufen im Wald (Leisibodenbächli).

Die Qualität und die Ausgestaltung der Uferbereiche werden im Naturinventar beschrieben. Diese sind für die verschiedenen Gewässer in Zwingen von unterschiedlichem Charakter und Qualität. Zum Beispiel wurde der Birslauf in den letzten Jahren und Jahrzehnten teils revitalisiert und weist sehr schöne Abschnitte auf. Der Kanal hat als gebauter Lebensraum und kulturhistorisches Objekt ein weniger hohes biologisches Potenzial, weist aber ebenfalls schöne Uferabschnitte, resp. –gehölze auf. Hervorzuheben sind im Bereich der Uferschutzzone des Birskanals imposante raumbildende Einzelbäume, die in die Planung eingeflossen sind.

6.4.2 Umlegung Hecke Hard (Gebiet TWW-Objekt Nr. 110)

Als Ersatz für die zwei Hecken im Siedlungsgebiet ist eine Hecke anzulegen bzw. umzulegen. Diese soll die beiden Hecken (EGV-Beschluss 2018) entlang des Siedlungsrand miteinander verbinden (siehe Abbildung 3). Durch diese Massnahme wird eine Einschränkung der Bebaubarkeit der Bauparzellen im Siedlungsgebiet aufgelöst. Mit einer Mutation des Zonenplans Siedlung werden die Hecken innerhalb des Zonenplans Siedlung gelöscht. Eine Änderung der Fusswegverbindung ist gleichzeitig mit einer Mutation des Strassennetzplans zu bereinigen.

Zusätzlich wird die nicht genehmigungsfähige Hecke Nord-Süd, die durch das TWW-Objekt (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) führt, gemäss Vorgaben für TWW-Objekte (Erhaltung Trockenwiesen und -weiden) gelöscht (Entfernung Planeintrag durch die EGV zu beschliessen).

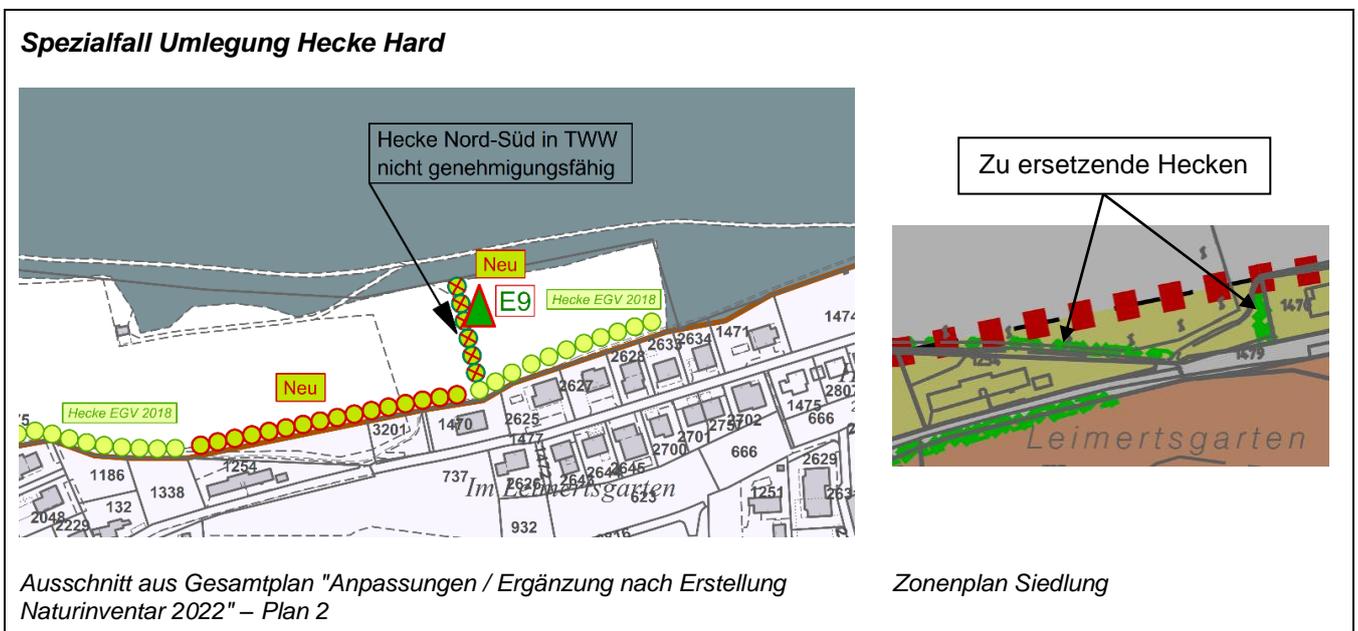


Abbildung 3 Spezialfall Umlegung Hecke Hard

6.4.3 Interessenabwägung Einzelbaum E2

Der gemäss Naturinventar "wertvolle" alte ausladende Apfelbaum (Parz. Nr. 745) steht mitten in einem landwirtschaftlich bewirtschafteten Feld (Ackerbau). Durch den Baum wird die Bewirtschaftung dieses Feldes erschwert. Nur 50 m daneben befindet sich auf der Parzelle Nr. 90 ein wertvoller Einzelbaum in einer extensiv genutzten Wiese. Dieser Baum steht nicht im Konflikt mit der Wiesennutzung. Daher soll anstelle des Apfelbaumes der Einzelbaum in der Wiese unter Schutz gestellt werden. Damit wird der als "Schutzobjekt" klassifizierte Apfelbaum nicht ersatzlos gestrichen, sondern mit einem Einzelbaum ersetzt.

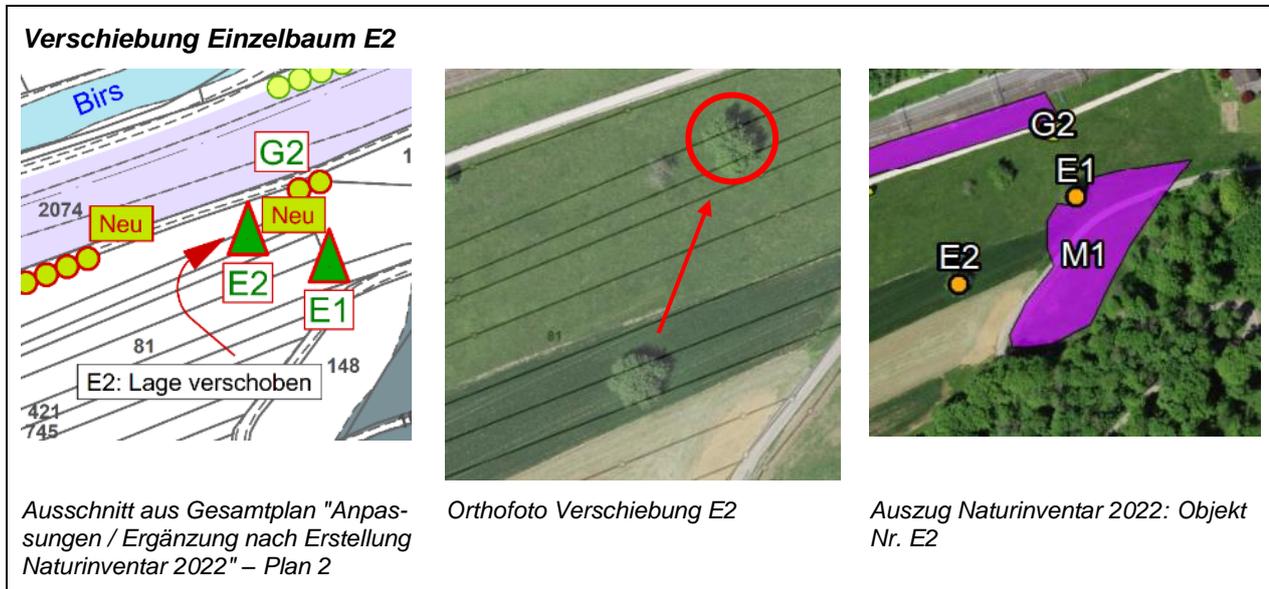


Abbildung 4 Verschiebung Einzelbaum E2

6.5 Bilanzierung der Naturwerte in Bezug zum Naturinventar 2022

Nachfolgend kann nachvollzogen werden, wie das Naturinventar 2022 in die Zonenplanung Landschaft implementiert wurde. Es kann festgehalten werden, dass die Gemeinde den Empfehlungen zur Aufnahme in die Zonenvorschriften gefolgt ist und die Objekte durch Schutzzonen bzw. Schutzzeleobjekt gesichert hat.

Einzelne Objekte im Naturinventar wurden zwar als wertvoll bewertet, eine Unterschutzstellung wurde hingegen nicht vorgeschlagen. Dabei handelt es sich z.B. um einen Hofbaum, um Mähweiden, Mähwiesen, Obstgarten mit Potential. Eine Beurteilung hat bei einer künftigen Überprüfung der Naturwerte, im Rahmen einer Revision der Landschaftsplanung, die Entwicklung der Objekte zu beurteilen. Aus der Empfehlung «Bewirtschaftungsvertrag» leitet die Gemeinde ab, dass das Potential oder die Qualität für eine Unterschutzstellung noch nicht erreicht ist. Die Flächen liegen oft im Bereich der Bodeneignungskarte mit FFF 2- und FFF 3- Einträgen oder es sind BFF-Verträge vorhanden, die bezüglich Qualität bei einer nächsten Inventarisierung (Überprüfung Naturinventar) nochmals beurteilt werden und dann allenfalls eine andere Empfehlung erhalten.

Lebensraumtyp	Nr.	Bewertung	Umsetzungs-Empfehlung gem. Naturinventar	Umsetzung in ZVS
Feuchtwiese	B1	Bemerkenswert	Bewirtschaftungsvertrag	nein
Einzelbäume	E1	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E2	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E3	Wertvoll	kein Schutzobjekt	nein
	E4	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E5	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum

Lebensraumtyp	Nr.	Bewertung	Umsetzungs-Empfehlung gem. Naturinventar	Umsetzung in ZVS
	E6	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E7	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E8	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E9	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
	E10	Wertvoll	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	E11	Wertvoll	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	E12	Wertvoll	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	E13	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Einzelbaum
<u>Fließgewässer</u>	F1	Sehr wertvoll	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F2	Wertvoll	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F3	Wertvoll	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F4	bemerkenswert	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F5	bemerkenswert	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F6	bemerkenswert	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
	F7	bemerkenswert	Schutzobjekt	Uferschutzzonen
<u>Gehölz</u>	G1	Sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G2	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G3	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Schützenswertes Wäldchen
	G4	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Schützenswertes Wäldchen
	G5	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G6	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G7	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G8	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G9	Wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N11
	G10	Wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N4 und Schutzobjekt Hecke
	G11	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G12	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G13	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G14	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G15	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G16	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G17	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G18	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G19	Wertvoll	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	G20	bemerkenswert	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	G21	Wertvoll	Schutzobjekt	<i>Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung</i>
	G22	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G23	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G24	bemerkenswert	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G25	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke
	G26	Wertvoll	Schutzobjekt	Schutzobjekt Hecke

Lebensraumtyp	Nr.	Bewertung	Umsetzungs-Empfehlung gem. Naturinventar	Umsetzung in ZVS
<u>Sonderstandorte</u>	K1	bemerkenswert	kein Schutzobjekt	Sonderstandort S4
	K2	bemerkenswert	Schutzobjekt	Naturschutzzone N7
	K3	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Kant. Schutzobjekt, Fledermauskolonie
	K4	Wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N8
	K5	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung
<u>Magerwiese, Blumenwiese</u>	M1	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, BFF
	M2	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Areal SBB
	M3	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, BFF
	M4	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N16
	M5	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N15
	M6	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, BFF
	M7	bemerkenswert	Bewirtschaftungsvertrag	Uferschutzzone
	M8	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N2
	M9	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, BFF
	M10	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N12
	M11	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N2
	M12	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N3
	M13	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N1, TWW-Objekt
	M14	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N1, TWW-Objekt
	M15	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N13
	M16	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N14
	M17	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, teilweise BFF
	M18	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, Bereich geschützte Hecke
	M19	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N17
	M20	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	Nein, Bereich SBB
<u>Hochstamm-Obstbestände</u>	O1	sehr wertvoll	Schutzobjekt	Vereinbarung Bürgerkorporation / Einwohnergemeinde ist in Arbeit
	O2	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	orientierend im Zonenplan dargestellt
	O3	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N1, TWW-Objekt
<u>Teiche</u>	T1	wertvoll	Schutzobjekt	Naturschutzzone N8
	T2	bemerkenswert	Schutzobjekt	Sonderstandort S3
	T3	wertvoll	Schutzobjekt	Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung
	T4	wertvoll	Schutzobjekt	Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung
	T5	bemerkenswert	Schutzobjekt	Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung
	T6	bemerkenswert	Schutzobjekt	Behandlung mit Zonenvorschriften Siedlung
<u>Artenreiche Waldbestände</u>	W1	sehr wertvoll	kein Schutzobjekt	Schutzobjekt Waldränder gem. ZRL §
	W2	sehr wertvoll	kein Schutzobjekt	Schutzzone Vorrang Natur innerhalb Waldareal
	W3	wertvoll	Schutzobjekt	Schutzzone Vorrang Natur innerhalb Waldareal

Interessenabwägung bei Objekten ohne Schutzstatus der Kategorien wertvoll

Nr.	Bewertung	Umsetzungs-Empfehlung gem. Naturinventar	Interessenabwägung
M1	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Das Objekt ist als BFF-Fläche angemeldet. Bei der Beurteilung im Naturinventar wurde angemerkt, dass eine weitere Ausmagerung der Blumenwiese zielführend ist. Es handelt sich um einen recht artenreichen Bestand, was darauf hinweist, dass die Wiese noch nicht als so wertvoll erachtet wurde, um einen Schutzstatus zu erlangen.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>
M3	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Das Objekt ist als BFF-Fläche angemeldet. Die extensive Wiese ist am Ausmagern und weist etliche bemerkenswerte Arten der Halbtrockenwiesen auf. Bei der Beurteilung im Naturinventar wurde angemerkt, dass eine weitere Ausmagerung zielführend ist. Das Wegbord als Teil des Objektes wird zu früh gemäht.</p> <p>Gemäss Empfehlung im Naturinventar betreffend Zonenplan wird kein Schutzstatus vorgeschlagen. Dies wird so interpretiert, dass sich der Bestand noch entwickeln muss, damit ein Schutzstatus begründet werden kann.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>
M6	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Das Objekt ist als BFF-Fläche angemeldet. Es handelt sich um einen mosaikartigen Bestand mit nährstoffreicheren und eher mageren Bereichen, entsprechend verteilen sich die Arten.</p> <p>Gemäss Empfehlung im Naturinventar betreffend Zonenplan wird kein Schutzstatus vorgeschlagen. Dies wird so interpretiert, dass sich der Bestand noch entwickeln muss, damit ein Schutzstatus begründet werden kann.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>
M9	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Das Objekt ist als BFF-Fläche angemeldet. Die trockene, recht artenreiche Wiese liegt in einer Geländemulde unterhalb des Schiessstandes. Je nach Standort ist sie trocken oder frisch, was sich in der Zusammensetzung zeigt. Die trockensten Bereiche weisen Halbtrockenwiesen-Arten auf.</p> <p>Es handelt sich um einen recht artenreichen Bestand, was darauf hinweist, dass die Wiese noch nicht als so wertvoll erachtet wurde, um einen Schutzstatus zu erlangen. Bei der Beurteilung im Naturinventar wurde angemerkt, dass eine weitere Ausmagerung zielführend ist.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>
M17	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Das Objekt ist teilweise als BFF-Fläche angemeldet. Kern des Objektes ist ein artenreiches Wiesenbord unterhalb des Flurweges (K 1). Mittlerweile erstreckt sich der artenreiche Teil auch auf ein benachbartes Bord an einer Flurterrasse und setzt sich gegen unten als Saum dem Waldrand entlang fort.</p> <p>Gemäss Empfehlung im Naturinventar betreffend Zonenplan wird kein Schutzstatus vorgeschlagen. Die Ziele sind auf eine optimale Pflege des Wiesenbestandes auszurichten.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>
M18	wertvoll	Bewirtschaftungsvertrag	<p>Der schmale Wiesenstreifen liegt als extensiver Saum einer Baumhecke (Waldareal) vorgelagert. Er wird dominiert von Arten der Halbtrockenwiesen, v.a. der Trespe, ist aber artenarm. Mit der Nutzung und Pflege wird vorgeschlagen: Evtl. Aufwertung, indem ca. die Hälfte der Fläche geackert und neu eingesät wird mit Saatgut Halbtrockenwiese.</p> <p>Dies wird dahingehend interpretiert, wonach langfristige und noch vage formulierte Ziele bzw. vorgeschlagene Nutzung und Pflege eine Zuweisung zu einem Schutzstatus noch nicht begründet werden können.</p> <p>Bei einer nächsten Inventarisierung ist das Objekt erneut zu beurteilen.</p>

7 Themenauswahl: Hecken

7.1 Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 – "Hecken und Feldgehölze"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Auch wenn die Bestimmung sinnvoll erscheint, wonach Bauten gegenüber Hecken und Feldgehölzen einen Abstand von mindestens 5.0 m einzuhalten haben, wird dennoch die Nichtgenehmigung beantragen. Hecken werden als orientierender Planinhalt dargestellt. Ihnen kommt demnach nur hinweisender oder eben "orientierender" Charakter zu. Entsprechend können dazu auch keine Vorschriften im Zonenreglement Landschaft erlassen werden. Selbst wenn Hecken und Feldgehölze verbindlicher Beschlussinhalt wären, könnte eine pauschale Abstandsbestimmung gleichwohl nicht ohne weiteres festgelegt werden.

Auszug Kantonale Vorprüfung 16.04.2024 (Zusammenfassung)

Hecke/Feldgehölz: Gemäss Art. 18 Absatz 1bis Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Hecken und Feldgehölze besonders zu schützen. Zudem ist es gemäss § 13 Abs. 3 NLG generell untersagt, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Ausserdem dürfen nach Art. 18 Absatz 1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) Hecken nicht beseitigt werden. Das Naturinventar stuft dementsprechend auch die Mehrheit der inventarisierten Gehölze (inkl. Hecken) als wertvoll oder sehr wertvoll ein, wobei im Gutachten alle Hecken und Feldgehölze grundsätzlich als Schutzobjekte bezeichnet werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Hecken und Feldgehölze lediglich orientierend im Zonenplan Landschaft dargestellt werden. Die natürlich gewachsenen Hecken und Feldgehölze sowie die Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Ersatzmassnahmen angepflanzt wurden, sind als verbindliche Schutzobjekte mit entsprechenden Pflegemassnahmen in die Zonenvorschriften Landschaft aufzunehmen.

7.2 Umsetzung Gemeinde: Zonenplan - Hecke / Feldgehölz geschützt gem. NLG BL §13

Hecken und Feldgehölze sind durch das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz BL (NLG) grundsätzlich geschützt. Laut NLG § 13 ist es verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen. Es ist untersagt, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Aufnahme der Hecken lediglich im orientierenden Planinhalt nicht genehmigungsfähig ist.

Zum Thema Hecke sind bei den kantonalen Fachstellen des Kantons und des Rechtsdienstes folgende Abklärungen getroffen worden (Auszug Mail vom 07.10.2024, ARP):

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass Hecken gemäss Art. 18 Absatz 1^{bis} Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) besonders zu schützen sind. Aus dem Bericht der Spezialkommission zum NLG geht zudem Folgendes hervor: Gemäss § 11 Absatz 1 NLG sind die Gemeinden verpflichtet, eine Übersicht über die vorhandenen schützenswerten Naturobjekte zu erstellen (Anmerkung: Naturinventar) (siehe auch KGE 810 19 94 E. 5.6).

Die Aufzählung in § 6 NLG zeigt auf, was aus der Sicht des Naturschutzes als schützenswert gelten kann (wozu gemäss Absatz 1 Buchstabe c auch Hecken gehören). Gemäss § 13 NLG geniessen zwar alle Hecken (mit Ausnahme von gewöhnlichen «Gartenhecken») den Schutz durch die generellen Verbote.

Für Schutzmassnahmen gemäss § 10 Absatz 1 NLG bzw. für den Status «geschützt» im eigentlichen Sinne braucht es jeweils eine vorgängige Interessenabwägung (vgl. BGE 133 II 220 E. 2.6 und BGE 118 Ib 485 E. 3a/b) (Anmerkung: Interessenabwägung erfolgt mit dem Naturinventar).

Wenn dann eine Hecke nach Durchführung der Interessenabwägung im Zonenplan aufgenommen und im Zonenreglement die dazugehörigen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt worden sind, besteht bezüglich des Umgangs mit dieser Hecke aber nicht nur weitestgehend Klarheit, sondern es dürfte bspw. auch schwieriger sein, einen technischen Eingriff in die Hecke zu rechtfertigen (§ 14 NLG, Ersatzpflicht).

Ausformulierter § 14 NLG: Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Entsprechend den Abklärungen beim Kanton werden die Hecken in den verbindlichen Planinhalt aufgenommen werden. Am Beseitigungsverbot ändert sich grundsätzlich nichts, da dieses auch bei einem orientierenden Planinhalt gegolten hätte. Die Gemeinde kommt hiermit einer Forderung nach, die der Kanton im rechtlichen Gehör der Gemeinde mitgeteilt hat. Die Hecken werden als verbindliche Schutzobjekte im Zonenplan dargestellt. Ausnahme bildet die im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu entstandene Hecke Auf Erlen.

7.3 Umsetzung Gemeinde: Zonenreglement - Anpassung Bestimmung § 12 Abs. 4 ZRL, Hecken und Feldgehölze

Die Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurden, werden aufgrund des "Rechtlichen Gehörs" wie folgt angepasst (rot hervorgehoben oder schwarz durchgestrichen).

§ 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte / Sonderstandorte

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Allgemeine Schutzvorschriften für Schutzobjekte / Sonderstandorte

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte / **Sonderstandorte** sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen.

Von **im Zonenplan als Liniensymbol eingetragenen** Hecken und Feldgehölzen ist für neue Bauten **ausserhalb des Perimeters gemäss Zonenplan Siedlung, zur Schonung des Wurzelwerkes, ein angemessener** Bauabstand **von mind. 5.0 m** einzuhalten.

Im Anhang 1 werden für die Schutzobjekte **und die Sonderstandorte** die Schutz- und Pflegemassnahmen in Beachtung der Vegetationstypen verbindlich festgelegt.

Abbildung 5: Auszug aus Zonenreglement Landschaft, Anpassung Zonenreglementsbestimmungen nach Erstellung Naturinventar 2022

8 Themenauswahl: Spezialzone für "Modellflugplatz"

8.1 Rechtliches Gehör 2021 - "Spezialzone für "Modellflugplatz""

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Im Gebiet "Hinter den Erlen" wurde eine Spezialzone für "Modellflugplatz" festgelegt. Diese befindet sich gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) mitten im Vorranggebiet Landschaft sowie innerhalb eines Wildtierkorridors. Die Spezialzone für "Modellflugplatz" widerspricht den Festlegungen bezüglich Ausscheidung einer Spezialzone wie auch bezüglich Zulassung von neuen Bauten und Anlagen den klaren Regelungen im KRIP (Vorranggebieten Landschaft - Objektblatt L 3.2, Wildtierkorridore - Objektblatt L 3.4 und Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet - Objektblatt L 4.2). Daher ist die Spezialzone "Modellflugplatz" nicht genehmigungsfähig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen des Modellflugplatzes geniessen jedoch weiterhin Bestandesgarantie.

8.2 Umsetzung Gemeinde: Löschung Bestimmung § 8 ZRL, "Spezialzone Modellflugplatz"

Die Spezialzone Modellflugplatz inkl. Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurde, wird gestrichen, weil sie im Konflikt zum kantonalen Richtplan steht. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen des Modellflugplatzes geniessen jedoch, wie im rechtlichen Gehör erwähnt, weiterhin Bestandesgarantie (gemäss § 109 RBG).

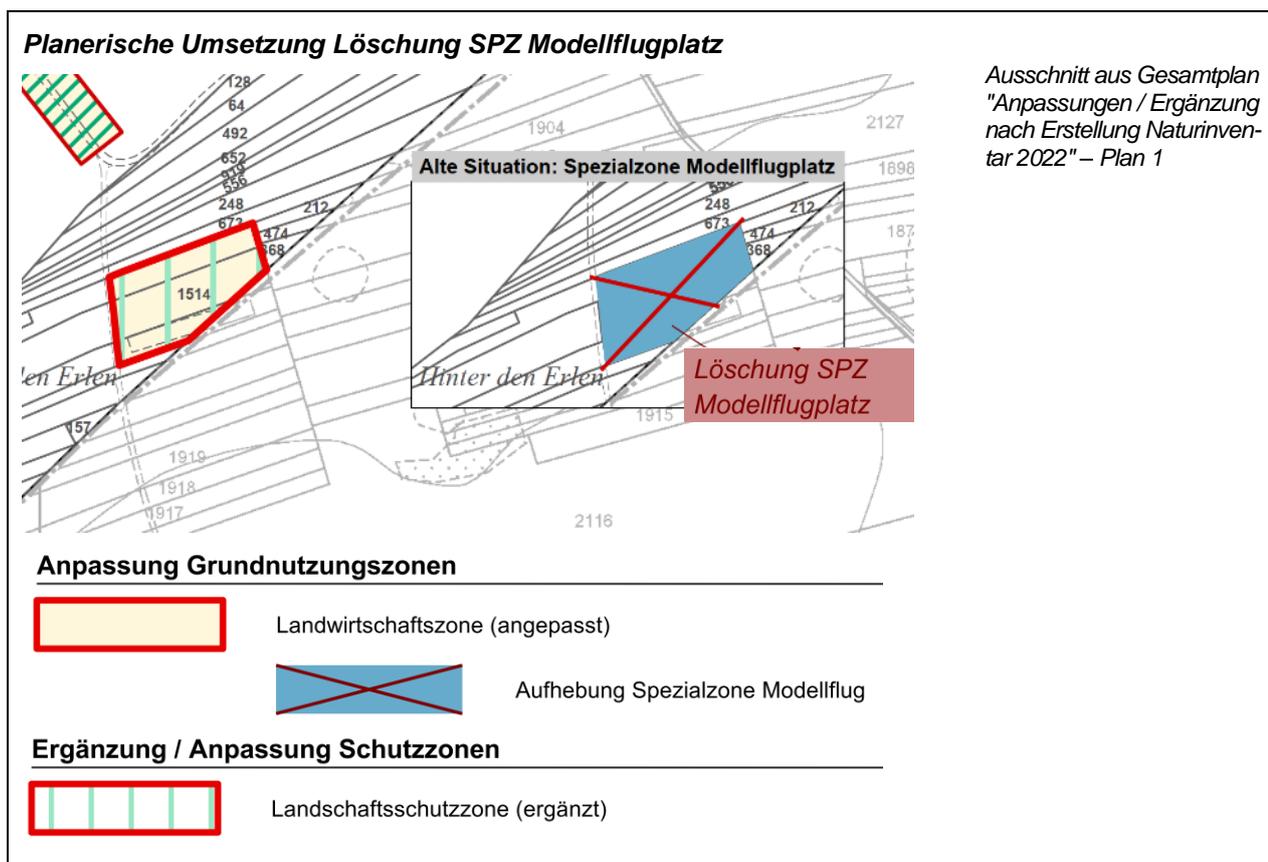


Abbildung 6 Planerische Umsetzung Löschung Spezialzone Modellflugplatz

9 Themenauswahl: Spezialzone Rebbau

9.1 Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 - "Spezialzone Rebbau im Zonenplan"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Mit der Festlegung der Spezialzone "Rebbau" soll unter anderem im Bereich der beiden TWW-Objekte Nr. 106 und Nr. 110 sowie des Vorranggebietes Natur Rebbau zugelassen werden. Dies widerspricht dem Schutzziel für die TWW-Objekte wie auch den Vorgaben des KRIP, wonach gemäss Objektblatt L 2.1, Planungsgrundsatz c im Vorranggebiet Natur die Ausscheidung einer Spezialzone für "Rebbau" unzulässig ist. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die Bewirtschaftung der Zustand der Objekte verschlechtert. Die Spezialzone für "Rebbau" ist daher innerhalb der TWW-Objekte Nr. 106 und 110 und des Vorranggebiets Natur im Gebiet "Hart" nicht genehmigungsfähig.

Anmerkung: Die TWW-Objekte Nr. 106 und 110 wurden am 08.05.1995 durch Wenger Danièle, Wabern BAFU erhoben.

Auszug Kantonale Vorprüfung 16.04.2024 (Zusammenfassung)

Die Spezialzone für «Rebbau» überlagert nach wie vor zu grossen Teilen das TWW-Objekt Nr. 106. Das Objekt ist jedoch ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 TwwV).

9.2 Umsetzung Gemeinde: Zonenplan - Keine Reduktion Spezialzone im Bereich TWW-Objekt Nr. 106

Entgegen dem rechtlichen Gehör wird im Bereich des TWW-Objektes Nr. 106 keine Reduktion der Spezialzone vorgenommen, da dieser Teil bereits seit 1995 mit Rebnutzung bestockt ist. Die Bestockung mit Rebstöcken erfolgte rechtmässig zu jener Zeit, wo auch die TWW-Abgrenzung stattgefunden hat. Es ist daher anzunehmen, dass zu dieser Zeit zwei parallellaufende Verfahren stattgefunden haben.

Interessenabwägung betr. "Keine Reduktion Spezialzone im Bereich TWW-Objekt Nr. 106"

Als Begründung dafür, dass die Spezialzone Rebbau nicht reduziert werden soll, spricht die Tatsache, dass die Rebnutzung gem. Rebkataster geoview.bl. seit 1995 (gem. Luftbild swisstopo) vorhanden ist. Dies bedeutet, dass die Rebnutzung schon bestand, bevor das TWW-Objekt Nr. 106 am 8. Mai 1995 festgelegt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob das TWW-Objekt in seiner Ausdehnung heute richtig definiert ist. Die Gemeinde nimmt an, dass sich die Festsetzung des TWW-Objektes mit der Bewilligung der Rebnutzung überschneiden hat.

Zudem befindet sich dieser Teil der Spezialzone Rebbau nicht in einem Vorranggebiet Natur.

Nach intensiver Auseinandersetzung und Abklärungen mit den Kantonalen Fachstellen zum Konflikt Rebnutzung und TWW-Objekt hat sich eine Lösung abgezeichnet, die genehmigungsfähig ist.

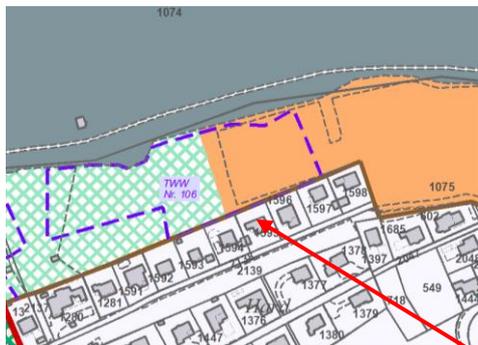
Die Gemeinde hat im Rahmen einer Verständigung zusammen mit dem Amt für Raumplanung eine tragbare Lösung für die Behandlung des TWW-Objektes innerhalb der Spezialzone sowie die Thematik Rebbäuschen diskutiert.

Wie bereits verschiedentlich begründet, ist die Bewirtschaftung bzw. Bewilligung für eine Rebnutzung, welche seit 1995 vorliegt, nicht mit der Festlegung des TWW-Objektes koordiniert worden. Dennoch sind Werte dieses Vegetationstyps gem. Augenschein des Kantons vorhanden. Diese sind in die Bewirtschaftung der Rebnutzung zu integrieren.

Der Gemeinderat passt die Bestimmungen im Zonenreglement § 7 für "Rebbau" bzw. präzisiert die Bestimmung an. Eine Rebnutzung im Bereich des TWW-Objektes ist weiterhin möglich. Diese hat jedoch die Schutzziele des TWW-Objektes mitzubedenken.

Mit Schutz- und Pflegemassnahmen und einer fachgerechten Pflege sollen dem Bereich des TWW-Objektes gebührend Rechnung getragen werden (siehe dazu Erläuterungen unter Kapitel 9.5 sowie im Mitwirkungsbericht).

Nachstehend sind die Grundlagen zum Nachvollzug der Planungsmassnahme zusammengestellt worden.



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1

Konflikt TWW / Rebnutzung

Objektblatt TWW Nr. 106 (Perimeter blau umrandet), Teilobjekt 304.24, Aufnahmen TWW-Objekt am 08.05.1995 erfolgt, Mähwiese oder Mähweide



Rebflächen erstmals im 1995 aufgeführt (Quelle: geoview BL, Rebflächen)



Gemäss Luftbild swisstopo im 1994 Rebnutzung analog heutigem Stand.
Anmerkung: im Luftbild 1988 im Konfliktbereich noch keine Rebnutzung vorhanden

Abbildung 7 Spezialzone Rebbau mit TWW-Objekt Nr. 106

Reduktion Spezialzone aufgrund TWW-Objekt Nr. 110

Heute ist im Bereich des TWW-Objektes Nr. 110 keine Rebnutzung vorhanden. Die Spezialzone Rebbau im Bereich des TWW-Objektes Nr. 110 wird gestrichen, da sie zu diesem und zum Vorranggebiet Natur in Konflikt steht.

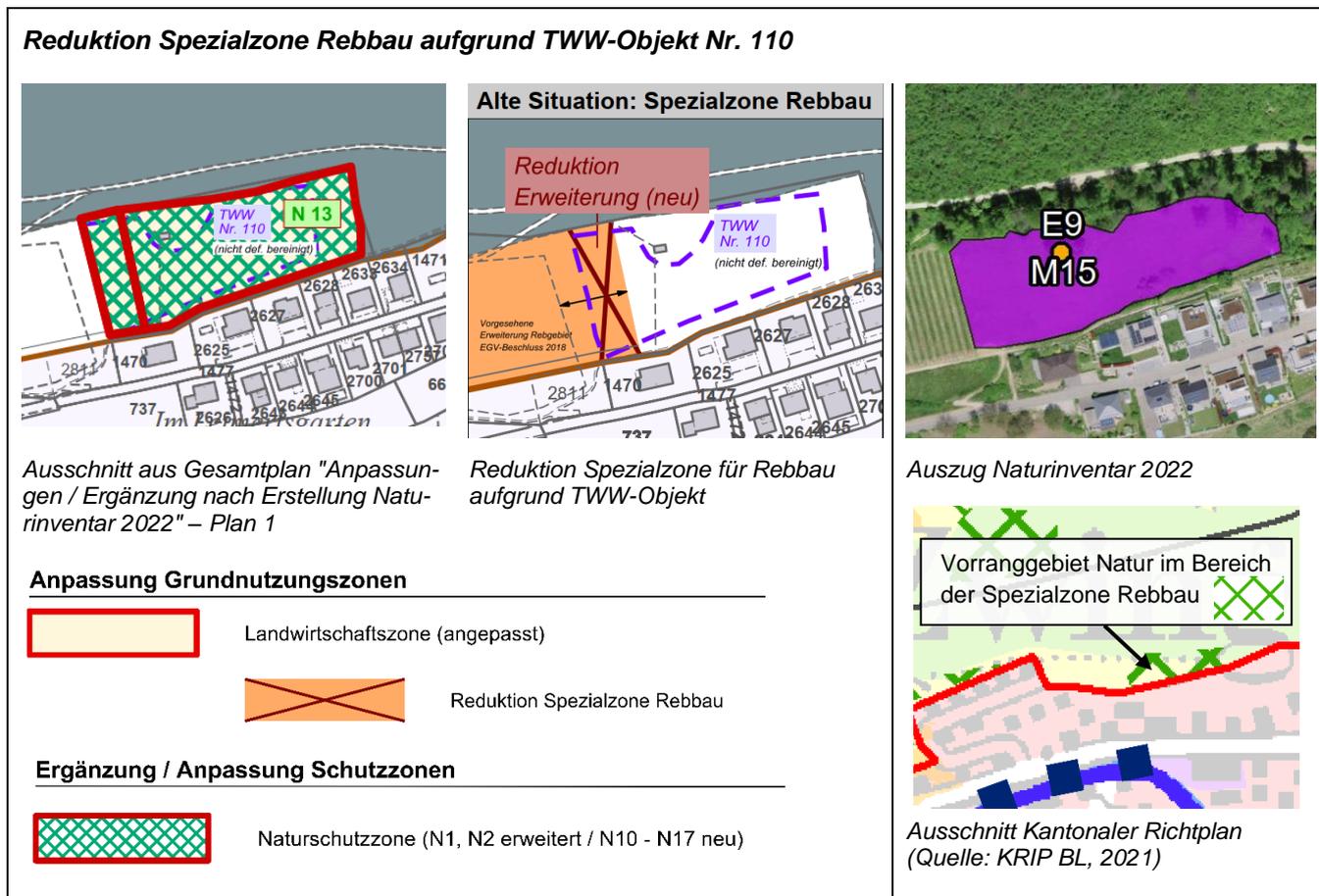


Abbildung 8 Reduktion Spezialzone Rebbau aufgrund TWW-Objekt Nr. 110

9.3 Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 – "Spezialzone Rebbau im Zonenreglement"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. August 2012 wurde bereits darauf hingewiesen, dass Private für ein Rebhäuschen nach wie vor eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) benötigen, da auch die Spezialzone für "Rebbau" eine spezielle Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt (d.h. die Spezialzone erlangt keinen Bauzonencharakter). Die Regelungen in Absatz 2 ist gegenüber den Vorprüfungsunterlagen angepasst worden und wird begrüsst. Die Bestimmungen lassen jedoch immer noch offen, ob zum bestehenden Rebhaus weitere hinzukommen können (oder sollen). Davon ist auszugehen, da die Regelung diese Schlussfolgerung explizit zulässt. Dem stehen die Ausführungen auf Seite 74 des Planungsberichts entgegen, wonach das Zonenreglement entsprechend der Vorprüfung angepasst wurde (zu Absatz 2 und der Forderung einer Beschränkung auf maximal eine Baute). Die gesamte Spezialzone für Rebbau befindet sich zudem im Eigentum der Burgerkorporation Zwingen.

Für die (landwirtschaftliche) Bewirtschaftung von Rebflächen ist damit weder nachgewiesen, abgestimmt noch abgewogen, dass weitere Bauten notwendig sind. Ohne Klärung und Anpassung durch die Gemeinde müsste dem Regierungsrat eine Nichtgenehmigung der Bestimmung (bzw. Teilen davon) beantragt werden.

Auszug Kantonale Vorprüfung 16.04.2024 (Zusammenfassung)

Die Spezialzone für «Rebbau» überlagert nach wie vor zu grossen Teilen das TWW-Objekt Nr. 106. Das Objekt jedoch ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 TwwV).

Für Reb- oder Gerätehäuschen ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) notwendig, da die Spezialzone für "Rebbau" eine spezielle Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt. Falls also dennoch Bestimmungen für Rebhäuschen festgelegt werden sollen, so ist die Einschränkung aufzunehmen, dass maximal eine Baute innerhalb der gesamten Spezialzone zulässig ist. Die Bestimmungen sind zu präzisieren.

9.4 Umsetzung Gemeinde: Zonenreglement - Anpassung Bestimmung § 7 ZRL, Landschaft Spezialzone für "Rebbau"

Die Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurden, werden aufgrund des "Rechtlichen Gehörs" und Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen angepasst (rot hervorgehoben oder schwarz durchgestrichen).

Anpassung Zonenreglement Landschaft

§ 7 Spezialzone für "Rebbau"

¹ unverändert

² Bauten und Bauteile, Anlagen

~~Von der Baubewilligungsbehörde bewilligte Reb-/Gerätehäuschen bzw. Materialunterstände haben folgende Vorschriften einzuhalten:~~

Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der landwirtschaftlich-gewerblichen Bewirtschaftung des Rebberges dienen
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen
- sie sich gut in das Gelände integrieren

Weitere Einpassungsvorschriften:

- Gebäudefläche: max. 10 m²
- Gebäudehöhe: max. 2.5 m ab gestaltetem Terrain
- Unterkellerung: nicht zulässig
- Hauptmaterialien: Holz (Fassaden etc.)
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dachbedeckung: dunkles, nicht glänzendes Material

~~Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung des Rebberges dienen.~~ Die Benutzung des Rebhäuschens als Freizeit- und Wochenendhaus ist nicht zulässig.

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

Für Reb- oder Gerätehäuschen ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) notwendig, da die Spezialzone für "Rebbau" eine spezielle Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt. Bewilligungsinstanz ist der Kanton

Im Weiteren gelten die eidg. Bestimmungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung).

Gebäudeprofil und Materialisierung werden durch die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zusätzlich beurteilt.

⁶ Bereich TWW-Objekt Nr. 106

Im Bereich der Überlagerung durch das TWW-Objekt Nr. 106 gilt in Ergänzung der Bestimmungen in Abs. 1 - 5 Folgendes:

Schutzziel:

Es ist eine gezielte, fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung vorzusehen, die abgestimmt ist auf die vorhandene Trockenvegetation. Artenzusammensetzung der Trockenwiese (echter Halbtrockenrasen) gezielt erhalten und fördern.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Alternierend jede 2. Gasse schneiden (gem. DZV Q1 «Rebfläche mit natürlichem Artenreichtum»)
- Wochen Pause zwischen dem Schnittzeitpunkt (jedoch keine Einschränkungen beim Schnitttermin)
- Schneiden und Abführen des Schnittmaterials (nicht mulchen!)
- Rebholz abführen oder als Kleinstrukturen im Randbereich deponieren
- Neophyten (insb. Götterbaum und weitere Arten) entfernen (Ringeln oder in Einzelfällen Einzelstockbehandlung mit Herbizid zulässig), Absprache mit dem Forst; um eindringende Arten, die vom Wald herkommen, langfristig zu verhindern. Einschränkungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) oder andere Regelungen in der Landwirtschaft sind zu beachten.

Abbildung 9 Auszug aus Zonenreglement Landschaft, Anpassung Zonenreglementsbestimmungen nach Erstellung Naturinventar 2022

Mit vorliegender Lösung können sowohl die Schutzwürdigkeit des TWW-Objektes als auch die Rebnutzung nebeneinander koexistieren und die Nutzungsarten aufeinander abgestimmt werden.

10 Themenauswahl: Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen

10.1 Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024 - Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Diese Bestimmung bedarf der Präzisierung. Das Kantonsstrassenareal steht unter der Hoheit des Kantons (§ 8 Abs. 1 Strassengesetz, SGS 430). Kommunale Festlegungen auf dem Kantonsstrassenareal werden daher regelmässig nicht genehmigt. Sollte diesen Festlegungen nur orientierender Charakter zukommen, erübrigt sich auch eine Regelung im Zonenreglement (da dieses von der Gemeindeversammlung beschlossen und damit für jedermann verbindlich wird – § 18 Abs. 5 RBG). Analoges ist für das Trasse der SBB anzunehmen. Die Bahnanlagen werden durch ein Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bewilligt. Mit dem Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens erteilt das Bundesamt für Verkehr sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen; es sind keine zusätzlichen kantonalen Bewilligungen erforderlich.

Absatz 4 bezeichnet diejenigen Natur- und Kulturobjekte, die Kantonsstrassenparzellen oder das der SBB tangieren entsprechend als "orientierend" und somit nicht verbindlich. Dennoch versucht der letzte Satz eine Bestimmung über Pflegeeingriffe zu erlassen und zwar scheinbar unabhängig davon, ob es sich um ein verbindliches oder ein orientierendes Natur- bzw. Kulturobjekt handelt. Das ist klarerweise unzulässig und kann nicht genehmigt werden.

Auszug Kantonale Vorprüfung 16.04.2024 (Zusammenfassung)

Die Hecken und Feldgehölze entlang der Bahnlinie sind gestützt auf das Naturinventar 2022 mit vorliegender Planung zu berücksichtigen bzw. unter Schutz zu stellen. Bei allfälligen unumgänglichen technischen Eingriffen in diese Naturwerte werden von Seiten Kanton angemessene Ersatzmassnahmen eingefordert werden (§ 14 NLG). Auch die SBB haben bei solchen Eingriffen mittels Lebensraumbilanzierung aufzuzeigen, dass sie gleichwertige Ersatzmassnahmen leisten. Zudem hat im Grundsatz der Verursacher bzw. die Verursacherin des Eingriffs für den langfristigen Erhalt und die fachgerechte Pflege von Ersatzmassnahmen zu sorgen. Diese sind bei einer künftigen Anpassung allenfalls auch in die Zonenvorschriften Landschaft aufzunehmen.

10.2 Umsetzung Gemeinde: Anpassung Bestimmung § 9 Abs. 4 ZRL, Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonsstrassen und Bahntrassen

Die Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurden, werden aufgrund des "Rechtlichen Gehörs" wie folgt angepasst (schwarz durchgestrichen). Vergleicht man die Kantonale Vorprüfung vom 16.04.2024 muss man zum Schluss kommen, dass es sich hier bei den Hecken entlang der Bahnlinie um Objekte handelt, die sowohl ausserhalb auch innerhalb der Bahnparzelle zu liegen kommen.

Mit vorliegender Lösung werden die Hecken entlang der Bahnlinie und entlang der Kantonsstrassen im Zonenplan zwar im verbindlichen Planinhalt aufgeführt, werden jedoch, da eine Abgrenzung bezüglich Parzellenzugehörigkeit schwer vorzunehmen ist, die Planungshoheiten mit vorliegender Zonenreglementsbestimmung wiederum relativiert.

§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Natur- bzw. Kulturobjekte auf ~~und entlang von~~ Kantonsstrassenparzellen / Bahntrasse der SBB

Tangieren Natur- und Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen oder das Bahntrasse der SBB, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojekts Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

~~Pflegeeingriffe bei Natur- und Kulturobjekten sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwortschutzes der tangierten Kantonsstrasse oder des tangierten Bahntrasses der SBB vorzunehmen.~~

Abbildung 10 Auszug aus Zonenreglement Landschaft, Anpassung Zonenreglementsbestimmungen nach Erstellung Naturinventar 2022

Der Doppelspurausbau der Bahnlinie im Laufental wird auch die Gemeinde Zwingen betreffen. Im Bereich des SBB-Areals und daran angrenzend führt das Naturinventar vier Hecken auf (siehe Abbildung 11). Diese Hecken werden ebenfalls als verbindliche Schutzobjekte in die Zonenvorschriften aufgenommen. Eine Abgrenzung zum eigentlichen Bahnareal ist nicht immer möglich, daher werden sie im Zonenplan gemäss Naturinventar verbindlich dargestellt. Sofern sie dem Doppelspurausbau zum Opfer fallen, ist ein gleichwertiger Ersatz dieser Hecken vorzusehen. Es spielt dabei grundsätzlich keine Rolle, ob der Regierungsrat diese allenfalls von der Genehmigung (Objekte auf Bahnareal) ausschliesst, da auch hier die Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung zum Tragen kommen muss.

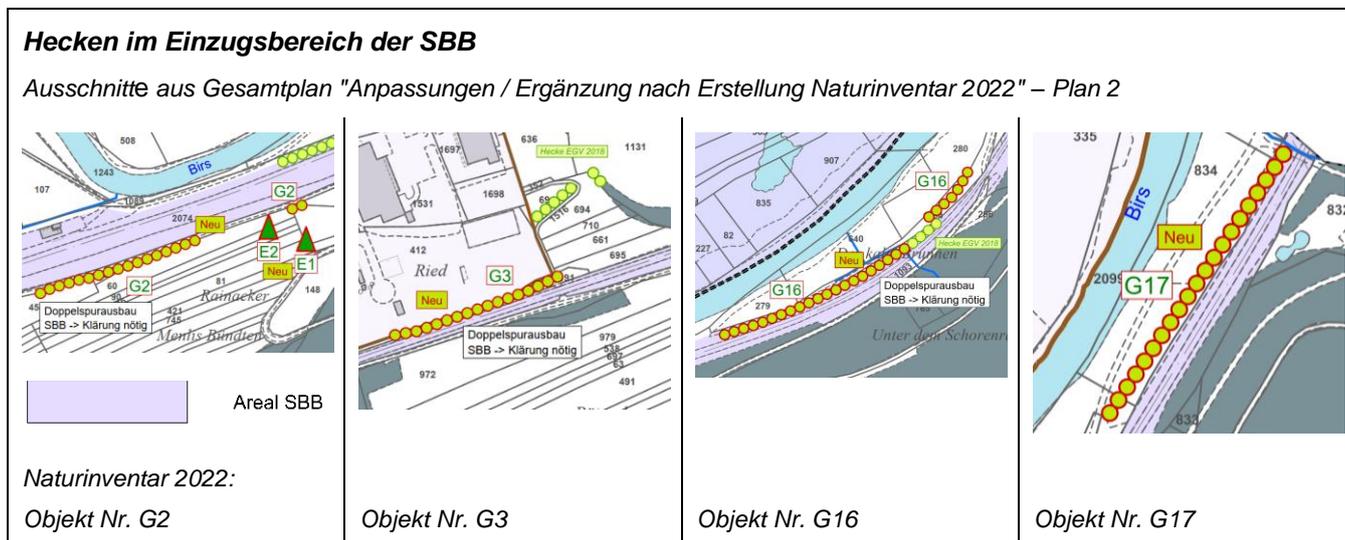


Abbildung 11 Hecken im Einzugsbereich der SBB

11 Themenauswahl: Naturgefahrenbereiche (Hochwasserschutz Birs)

11.1 Rechtliches Gehör 2021 / kant. Vorprüfung 2024, Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)"

Auszug Rechtliches Gehör 16.12.2021:

Im Rahmen der Einsprachebehandlung zeigte sich, dass nicht alle ausgeschiedenen Naturgefahrenzonen dem verfolgten Hochwasserschutz dienen. Umgekehrt weist die Naturgefahrenkarte BL eine Gefährdung für Flächen auf, für die vorliegend keine Naturgefahrenzonen ausgeschieden wurden. Im Zusammenhang mit der Einsprache ist somit eine rechtsungleiche Behandlung erkennbar.

Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag- und Überschwemmungsgefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen (§ 30 RBG). Naturgefahrenzonen sind deshalb gegenüber Freihaltezonen oder Landschaftsschutzzonen (wie der Kommentar mit dem Verweis auf § 11 RBV vermuten lässt) abzugrenzen. Insgesamt ist somit eine Klärung der Planungsabsichten erforderlich (inkl. Interessenabwägung und Erläuterungen gegenüber den Einsprechenden) und es besteht ein entsprechender Überarbeitungsbedarf der Zonenvorschriften Landschaft.

Auszug Kantonale Vorprüfung 16.04.2024

Absatz 1: Es ist unklar, auf was sich die Bestimmung im letzten Satz bezieht, insbesondere da hier noch der Begriff «Naturgefahrenzone» verwendet wird. Wir bitten daher, die Formulierung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

11.2 Umsetzung Gemeinde: Anpassung Bestimmung § 11 ZRL, alt Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)

Die Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurden, werden aufgrund des "Rechtlichen Gehörs" wie folgt angepasst (rot hervorgehoben oder schwarz durchgestrichen).

Da sich ein Konflikt aus der Begrifflichkeit bzw. den daraus abzuleitenden Massnahmen der Naturgefahren und den Inhalten der Bestimmungen ergeben, wird anstelle der Naturgefahrenzone eine Freihaltezone definiert. Entsprechend gelten parallel zur Freihaltezone bei baulichen Massnahmen allfällige Vorgaben der Naturgefahrenkarten durch den Kanton, die sich nicht mehr in den Zonenvorschriften finden.

Das Areal ist unter dem Aspekt der Offenhaltung des Landschaftsraumes zu betrachten. Darin sind auch Funktionen enthalten, die einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten und auch der Landwirtschaft als Produktionsflächen dienen. Die Erwähnung Retention ergibt sich aus der Naturgefahrenkarte des Kantons, wo grosse Teile eine Gefährdung durch Hochwasser aufweisen. Weiter kann die Freihaltezone durch Einträge im kant. Richtplan, Vorranggebiet Landschaft, Raumbedarf Fließgewässer, Wildtierkorridor begründet werden.

§ 11 Naturgefahrenzone **Freihaltezone** (Hochwasserschutz Birs)

1 Bedeutung / Schutzziele

Die ~~Naturgefahrenzone~~ **Die Freihaltezone** dient der langfristigen Sicherung des Landschafts- und Gewässerraumes in seinen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Funktionen sowie als Retentionsraum bei Hochwasser der Birs.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.

2 Schutzvorschriften

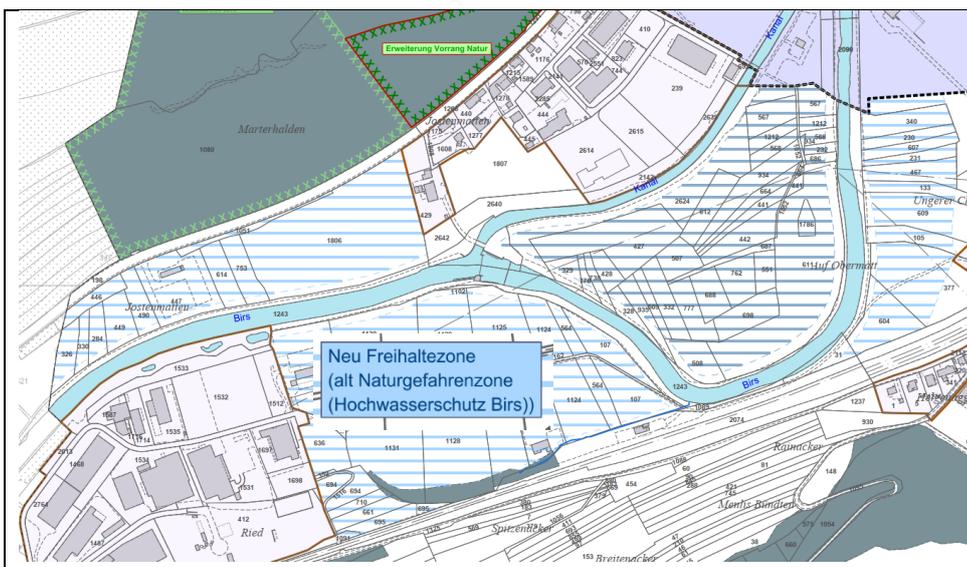
Innerhalb ~~der Naturgefahrenzone~~ **der Freihaltezone** ist das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz.

*Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV*

Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte des Kantons. Im Weiteren ist die kommunale Gefahrenkarte zu berücksichtigen.

Der betriebliche und bauliche Unterhalt der bestehenden Anlagen und Bauten (z.B. Wege etc.) ist zulässig bzw. bleibt gewährleistet (Besitzstandsgarantie).

Abbildung 12 Auszug aus Zonenreglement Landschaft, Anpassung Zonenreglementsbestimmungen nach Erstellung Naturinventar 2022



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzungen nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1

Abbildung 13 Planerische Umsetzung Freihaltezone

12 Themenauswahl: Naturschutzzone N1 "Hart"

12.1 Ausgangslage rechtliches Gehör / Grundeigentümer-Info

Die Planung widerspricht gemäss rechtlichem Gehör des Kantons vom 16. Dezember 2021 in zentralen Punkten den aktuellen Anforderungen und übergeordneten Vorgaben. Wesentliche Teile der Planung sind damit nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des rechtlichen Gehörs gab die Gemeinde Zwingen im Jahr 2022 die Erarbeitung eines neuen Naturinventars in Auftrag (Oekoskop, Basel). Wertvolle Objekte aus dem Naturinventar 2022, welche nicht im Zonenplan Landschaft mit EGV-Beschluss 2018 gesichert sind, wurden somit als neue Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte in die Planung (Anpassung Zonenplan Landschaft) aufgenommen. Beim Gebiet Hart (Extensive Wiesen und Weiden) handelt es sich um ein Objekt, das gemäss Naturinventar als "sehr wertvoll" deklariert wurden.

Am 4. September 2023 hat der Gemeinderat zusammen mit der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung eine Informationsveranstaltung für die Planungsbetroffenen durchgeführt (siehe Kapitel 13.1). Dabei wurde durch die Grundeigentümerschaften hauptsächlich das Thema Hart aufgegriffen und der Unmut über die BFF-Verträge, welche der Kanton mit den Bewirtschaftern abschliesst, geäussert.

Der Gemeinderat und das Planungsbüro haben auf den übergeordneten Auftrag der Gemeinde hingewiesen, welche zur Anpassung der Zonenvorschriften geführt hat. Die gesetzlichen Grundlagen und zwischenzeitlich erfolgten Gerichtsentscheide wurden erwähnt.

Der Gemeinderat hat aufgrund der bewegten Geschichte für das Teilgebiet Hart den Entschluss gefasst, eine Erweiterung der Naturschutzzone N1 bis zum Hartweg vorzunehmen, damit eine genehmigungsfähige Planung beim Regierungsrat eingereicht werden kann.

Da es sich beim Gebiet Hart um ein viel diskutiertes Gebiet handelt, welches auch in der Vergangenheit (Planung 2018) bereits thematisch intensiv behandelt wurde, sollen aus Sicht des Gemeinderates auch die Hintergründe und übergeordnete Vorgaben aufgeführt und der Bevölkerung dargelegt werden.

12.2 Geschichtlicher Hintergrund Teilgebiet Hart (Planung ab 2012 - 2024)

In der Vergangenheit hat sich die Gemeinde bemüht, zusammen mit dem Kanton einvernehmliche Lösungen für das Gebiet Hart zu suchen (Teilflächen TWW-Objekt entlang Hartweg). Dabei hat im Jahre 2015 ein Austausch mit Vertretern der Abteilung Natur und Landschaft des Kantons und den Grundeigentümerschaften und der Gemeinde stattgefunden. Weiter wurde im Jahre 2015 eine Begehung mit dem Kanton durchgeführt, wo die Bürgerkorporation zusammen mit der Gemeinde Ersatzflächen mit Naturpotential für die südliche Teilfläche Hart (TWW-Objekt) angeboten hat.

Fazit: Es konnte keine Einigung erzielt werden, da der Forderungskatalog des Kantons aus Sicht der Gemeinde nicht akzeptabel war (flächenmässig grössere Ersatzflächen werden eingefordert als die von Gemeinde angeboten Flächen). Das Verfahren wurde nicht weiterverfolgt und der Gemeindeversammlung wurde somit eine Naturschutzzone N 1 ohne Teilgebiet entlang Hartweg zur Beschlussfassung 2018 vorgelegt. Die reduzierte Naturschutzzone N1 wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.

12.3 Umsetzung Gemeinde: Planungsmassnahme Naturschutzzone N1 Hart

Mit der Naturschutzzone N1 ist das gesamte Objekt des Bundesinventares TWW-Objekt Nr. 106 abzudecken. Dementsprechend wird für das gesamte Objekt inkl. des Bereichs entlang des Hartwegs eine Naturschutzzone ausgeschieden, zumal das Objekt auch im Naturinventar als sehr wertvoll eingestuft ist (artenreichste Wiese der Gemeinde).



Abbildung 14 Naturschutzzone "Hart" N1 gemäss Auftrag aus dem rechtlichem Gehör 2021 (Erweiterung N1 rot umrandet)

12.4 Weitere Grundlagen zur Begründung der Planungsmassnahme Naturschutzzone N1 Hart.

An dieser Stelle wird auf übergeordnete Planungsinstrumente und Gerichtsurteile verwiesen, welche der Bevölkerung dargelegt werden sollen. Für den Entscheid bzw. die vorliegende Ausscheidung der Naturschutzzone Hart sind daher auch Entscheide auf kantonaler und kommunaler Ebene, die in der Vergangenheit von Bedeutung waren, aufzuzeigen.

- Kantonsgerichtsurteile schützenswerte Naturobjekte und -zonen

Nach dem Beschluss der Zonenvorschriften Landschaft Zwingen, EGV 2018 kam es zu wegweisenden Kantonsgerichtsentscheide in den Gemeinden Wittinsburg (19.02.2020) und Seltisberg (04.11.2020), welche es für das laufende Planungsverfahren zu den Zonenvorschriften Landschaft zu berücksichtigen gilt.

Laut diesen Kantonsgerichtsentscheiden sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft – obwohl sie unbestrittenermassen über grundsätzliche Planungsautonomie verfügen – im Bereich der Festlegung von Naturschutzobjekten und -zonen nicht völlig frei. Die Planungsautonomie ist mithin nicht unbeschränkt, sondern ihre Tragweite wird massgeblich vom höherrangigen Recht mitbestimmt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben die Planungsbehörden bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen, die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen. (Für detailliertere Ausführungen zu den Kantonsgerichtsurteilen siehe Kapitel 4.)

- Kantonaler Richtplan BL (KRIP)

Die Begrenzung des Siedlungsgebiets S1.1 verläuft im Gebiet Hart so, dass die Hart ausserhalb der Siedlungsbegrenzung liegt. Somit ist das Gebiet Hart nicht als Siedlungsgebiet vorgesehen. Weiter wird das Gebiet Hart im Objektblatt L 2.1 oberhalb des Hartweges als Vorranggebiet Natur deklariert (Anmerkung: Planungsgrundsatz S 1.1: Die Einzonung darf keine Beeinträchtigung von Siedlungstrenngürteln oder Vorranggebieten Natur bzw. Landschaft nach sich ziehen).

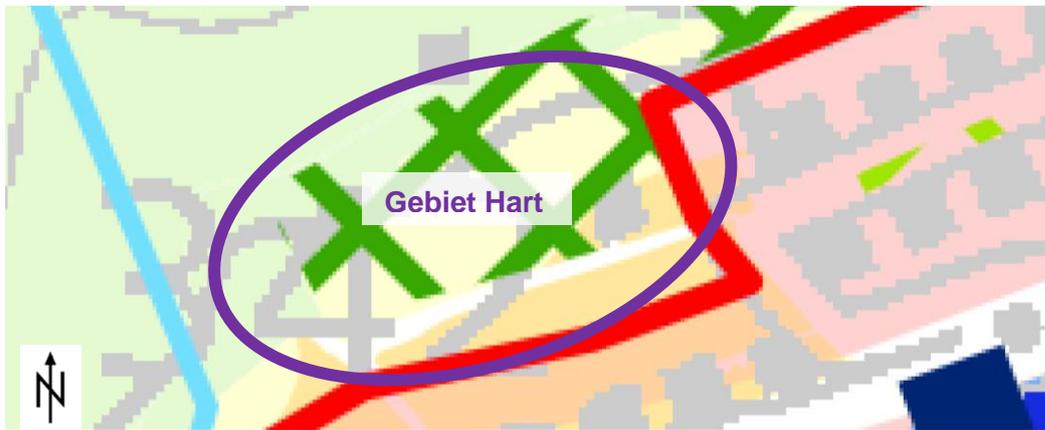


Abbildung 15 Begrenzung des Siedlungsgebietes = roter Strich (Quelle: KRIP BL, 2021)

- Kein Berner Recht zuständig

Das Laufental gehört seit 1994 zum Kanton Basel-Landschaft. Beim Übertritt vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wurden die Planungsinstrumente von Zwingen auf das Baselbieter Recht angepasst. D.h. die alten Planungsinstrumente, welche noch aus dem Kanton Bern stammen, können in Bezug auf die Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft nicht mehr geltend gemacht werden.

Auch wenn für die Gemeinde Zwingen ein Nutzungsrichtplan, datiert auf das Jahr 1976 erstellt wurde, welcher grosszügig Bauzonenerweiterungen vorgesehen hat, ist unabhängig ob hier Berner oder Baselbieter Recht zum Tragen kommt, das eidgenössische Raumplanungsgesetz zuständig. Dieses besagt, dass Bauzonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen müssen. Wie in vielen Gemeinden der Schweiz wurden im Zeitraum der 60er und 70er Jahren Bauzonen vorgesehen, die in keiner Weise mit der Entwicklung der Gemeinde bzw. der Regionen einhergegangen sind.

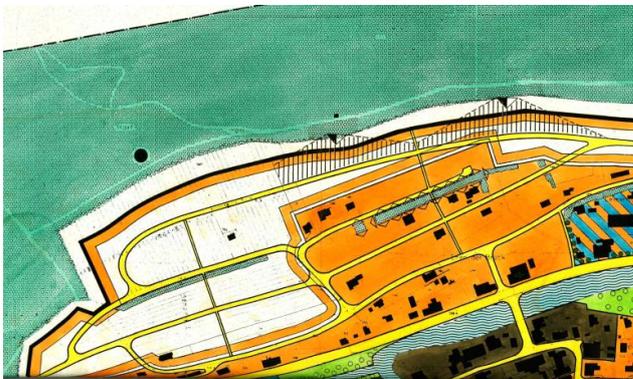


Abbildung 16 Nutzungsrichtplan 1976

- Vorangestelltes Leitbild 1997

Im Leitbild zur Revision ZVS der Gemeinde Zwingen aus dem Jahre 1997 war das Gebiet Hart als mögliches Entwicklungsgebiet (Erweiterung für Wohnen) vorgesehen. Diese Überlegungen aus dem Jahre 1997 widersprechen heute dem kantonalen Richtplan (siehe oben).



Abbildung 17 Auszug Plan Leitbild Siedlung 1997

- Revision Zonenvorschriften Siedlung (ZVS) EGV-Beschluss 2005

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Mai 2005 wurde ein Antrag gestellt, im Hart-Quartier das Gebiet nördlich der Parz. Nr. 305 d.h. von Parzelle Nr. 944 bis und mit Parz. Nr. 55, in die Wohnzone W1 einzuzonen (Gebiet südlich des Hartweges). Der Antrag wurde mit 94 Stimmen, 29 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen gutgeheissen (siehe EGV-Protokoll vom 03.05.2005 und Zonenplan Siedlung 2005).

Der Regierungsrat hat jedoch die Einzonung mit RRB Nr. 1343 vom 29.08.2006, aufgrund fehlenden Bedarfs und ungenügender Auslastung der Wohnbauzonen nicht genehmigt.



Abbildung 18 Nichtgenehmigung Einzonung unterhalb des Hartweges (Quelle: Auszug EGV-Vorlage 2005)

Daraus ist abzuleiten, dass eine künftige Einzonung (sofern dereinst die Möglichkeit für Einzonungen bestehen würde) nur unterhalb des Hartweges angestrebt werden sollte und rückblickend auf die EGV vom 2005 von der Bevölkerung an dieser Lage gewollt ist und somit nicht oberhalb des Hartweges erfolgen sollte.

13 Verfahrensschritte - Information, Mitwirkung, kant. Vorprüfung (gem. § 7 RBG)

13.1 Information Planungsbetroffene

Am 4. September 2023 hat der Gemeinderat zusammen mit der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung eine Informationsveranstaltung für die Planungsbetroffenen durchgeführt. Dabei wurde durch die Grundeigentümerschaften hauptsächlich das Thema Hart aufgegriffen und der Unmut über die BFF-Verträge, welche der Kanton mit den Bewirtschaftern abschliesst, geäussert.

Der Gemeinderat und das Planungsbüro haben wiederholt auf den übergeordneten Auftrag der Gemeinde hingewiesen, welche zur Anpassung der Zonenvorschriften geführt hat. Die gesetzlichen Grundlagen und zwischenzeitlich erfolgten Gerichtsentscheide wurden erwähnt. Es wurde seitens der Grundeigentümerschaft angemerkt, dass sie mit den vorgesehenen Planungsmassnahmen nicht einverstanden sind. Dabei wurden bezüglich Hart (Streifen ohne Naturschutzzone entlang Hartweg) darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen betreffend Kompromissvorschläge der Burgergemeinde nicht vehement weiterverfolgt wurden. Anmerkung: Im Planungsbericht zur Planung 2018 (Stand Auflageverfahren) konnten sich Planungsinteressierte genau über den Verlauf der TWW-Erhebung / Unterschutzstellung informieren.

Das Protokoll der Informationsveranstaltung wurde den Unterlagen z.H. der Kantonalen Vorprüfung beigefügt.

Anschliessend an die Informationsveranstaltung trafen bei der Gemeinde acht Stellungnahmen ein, welche daraufhin von der Arbeitsgruppe beantwortet wurden. Es fanden zusätzlich Gespräche mit EingeberrInnen der Stellungnahmen statt.

Die Hauptthemen in den Schreiben der betroffenen Grundeigentümerschaften können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erweiterung Naturschutzzone Hart
 - Entschädigung / Besitzstandsgarantie
 - Bewirtschaftung von Naturschutzzonen
 - Ungenügende Kommunikation und Information der Grundeigentümerschaften seitens der Gemeinde bei der Abschliessung von Bewirtschaftungsverträgen (kantonale BFF-Verträge) zwischen Kanton und Bewirtschafter
- (Anmerkung: Gemeinde ist bei diesen Verhandlungen nie Partei, Informationsfluss hat zwischen Bewirtschafter / Grundeigentümerschaft zu erfolgen).*
- Berücksichtigung von vorgängigen Planungen

13.2 Grundeigentümergegespräche Planungsbetroffene

In der Beantwortung der acht Stellungnahmen wurden die Grundeigentümerschaften zu einem Gespräch mit der Arbeitsgruppe eingeladen. Drei Eigentümerschaften folgten der Einladung und erschienen am 14. Dezember 2023 zu einem klärenden Gespräch mit der Arbeitsgruppe.

Burgerkorporation (Hochstamm-Obstbaum-Allee, Gebiet Auf den Erlen)

Die Burgerkorporation äusserte sich zur gemäss dem Naturinventar 2022 sehr wertvollen Hochstamm-Obstbaum-Allee im Gebiet Auf den Erlen. Sie kann nachvollziehen, dass diese Allee geschützt werden soll. Die Burgerkorporation spricht sich aber dagegen aus, dass dies im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft erreicht werden soll.

Daher möchte sie davon Gebrauch machen, dass der Schutz laut NLG § 10 Abs. 1 lit. c. auch durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde gesichert werden kann. Der Gemeinderat stimmt dieser Lösung zu.



Abbildung 19 Hochstamm-Obstbaum-Allee, Gebiet Auf den Erlen, Auszug Naturinventar 2022

Privatperson (vorgesehene Naturschutzzone N12, Brislachreute)

Der Grundeigentümer regt an, dass nicht das ganze Gebiet Brislachreute zur Naturschutzzone wird. Die Arbeitsgruppe empfiehlt ihm deshalb ein naturkundliches Gegengutachten in Auftrag zu geben, welches eine differenzierte Beurteilung der Brislachreute vornimmt. Allenfalls können daraus unterschiedliche Bewertungen des Gebietes resultieren (Abschnitte bemerkenswert, wertvoll, oder sehr wertvoll). Dies könnte zur Folge haben, dass eine Anpassung der Naturschutzzone vorgenommen werden kann. Vorerst verbleibt die Naturschutzzone N12 jedoch in ihrer jetzigen Ausdehnung Bestandteil der Anpassung des Zonenplans Landschaft. Bei vorliegender EGV-Vorlage (Ende April 2025) sind beim Gemeinderat keine Neubeurteilung des Gebietes Brislachreute eingetroffen).

Privatperson (neue Naturschutzzone N14, Galgenagger)

Der Grundeigentümerschaft wurde im Detail über die Inhalte der Naturschutzzone erläutert. Es gelten die Schutzziele, welche im Objektblatt zum Naturobjekt vorgesehen sind (Erhalt Wiesenstandort). D.h. es sind keine zusätzlichen Massnahmen wie Baumpflanzungen etc. vorzunehmen. Die Bewirtschaftung kann im bestehenden Rahmen weitergeführt werden.

13.3 Kantonale Vorprüfung

Die Anpassungen der Zonenvorschriften, die nach dem rechtlichen Gehör (2021) und der Erstellung des Naturinventar (2022) wurden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Resultat der Prüfung durch die kant. Fachstellen ist am 16. April 2024 beim Gemeinderat Zwingen eingetroffen.

Dabei sind zwingende Vorgaben formuliert worden, die es mit der Planung zu berücksichtigen gilt. In nachfolgender Zusammenstellung werden die Themen aufgelistet und die Behandlung in der Planung aufgezeigt (z.B. Behandlung und Verweis auf die Erläuterung im Planungsbericht / Mitwirkungsbericht bzw. Hinweis zum Zonenplan / Zonenreglement).

Zwingende Vorgabe gemäss kant. Vorprüfung (VP)	Umsetzung / Erläuterungen / Hinweise
Wildtierkorridor / Vorranggebiet Landschaft (Pkt. 1, 5.1 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan: orientierender Eintrag Wildtierkorridor / Erweiterung Landschaftsschutzzone – Erläuterungen siehe Kapitel 5.3
Naturschutzzone N1 Hart (Pkt. 2.1 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan / Zonenreglement: Erweiterung bis Hartweg, – Erläuterungen siehe Kapitel 13

Zwingende Vorgabe gemäss kant. Vorprüfung (VP)	Umsetzung / Erläuterungen / Hinweise
Spezialzone Rebbau und TWW-Objekt (Pkt. 2.1 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Spezialzone bleibt unverändert.</i> – <i>Ergänzung Bestimmung betr. TWW-Objekt und Bauten</i> – <i>Erläuterungen siehe Kapitel 9</i>
Kantonales Schutzgebiet «Sunnerain» (Pkt. 2.2 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Wird orientierend eingetragen.</i> – <i>Erläuterungen siehe Kapitel 5.4</i>
Hecken / Feldgehölze / Einzelbäume (Pkt. 3.1 und 4.3 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Hecken werden als verbindliche Planinhalte aufgenommen.</i> – <i>Verschiebung Objekt E7 wurde im Zonenplan behandelt.</i> – <i>Erläuterungen siehe Kapitel 6.5.1 sowie im Mitwirkungsbericht.</i>
Planinhalte gemäss EGV Beschluss 2018 (Pkt. 3.2 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Es wird im Anpassungsplan darauf hingewiesen, dass diese Inhalte orientierender Natur sind.</i>
Hinweis auf verbindliche Inhalte Anpassung Zonenreglement (Pkt. 4. VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>In einem Intro wird darauf hingewiesen, welche Bestandteile der Anpassungen von der EGV zu beschliessen sind (rot eingefärbt bzw. schwarz durchgestrichen).</i> – <i>Bilder in den Dokumenten Anpassung Zonenreglement sind orientierender Natur und visualisieren die Planungsmassnahme</i>
Spezialzone Rebbau und Bauten (Pkt. 4.1 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Es sind Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 24 RBG ergänzt worden.</i> – <i>Erläuterungen siehe Pkt. 9.2</i>
Verbindlichkeiten Objekte auf Kantonsstrasse / SBB-Areal (Pkt. 4.2 VP)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Das Reglement wird angepasst, wonach Objekte auf Kantonsstrasse / SBB-Areal orientierenden Charakter haben.</i> – <i>Erläuterungen siehe Pkt. 10.</i>
Freihaltezone (Pkt. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Planungsabsicht stützt sich insbesondere auf die KRIP-Einträge wie Vorranggebiet Landschaft, Raumbedarf Fließgewässer, Wildtierkorridor sowie die Gefahrenbereiche gem. Naturgefahrenkarte.</i> – <i>Erläuterungen siehe Kapitel 11</i>
Verfahrensschritte – Vereinbarung.	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Eine Vereinbarung (nicht kündbar) für die Hochstamm-Obst-Allee Erlen wird im Rahmen der RR-Eingabe beigelegt.</i> – <i>Erläuterungen siehe Pkt. 13.2</i>
Umsetzung Naturinventar (Pkt. 5.2, 6.1 VP) – Behandlung im Planungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> – <i>In der Bilanzierung der Naturwerte in Bezug zum Naturinventar ist ersichtlich, welche Objekte im Zonenplan als Schutzobjekt aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um Objekte, wo eine Unterschutzstellung empfohlen wird.</i> – <i>Erläuterungen siehe Kapitel 6.</i>

13.4 Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 4. März 2024 bis 8. April 2024. Während dieser Zeit konnten die erarbeiteten Planungsentwürfe auf der Bauverwaltung während den Schalterstunden bzw. der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Publikation der Mitwirkungsauflage erfolgte zudem in kantonales Amtsblatt Nr. 17 vom 29.02.2024 und im Wochenblatt Nr. 10 vom 7. März 2024 (Amtlicher Anzeiger für das Schwarzbubenland und das Laufental).

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen 8 Eingaben zu verschiedenen Planungsfeldern beim Gemeinderat ein. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen. Im Mitwirkungsbericht sind auch Änderungen enthalten, die aus einer Prüfung durch die kantonalen Fachstellen resultieren.

Der Mitwirkungsbericht wird zusammen mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung publiziert.

13.5 Anpassungen aufgrund Mitwirkungsverfahren und kant. Vorprüfung - Zusammenfassung

Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung sind die Zonenvorschriften angepasst worden. Die Anpassungen zum Zonenplan / Zonenreglement stehen nun für die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung bereit. Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung sind ebenfalls eingeflossen und im Mitwirkungsbericht erläutert worden.

Damit die Bevölkerung nachvollziehen kann, wo zwischen dem Mitwirkungsverfahren und der Beschlussfassung Änderungen vorgenommen wurden, ist nachfolgende Tabelle mit einer Kurzinformation erstellt worden.

Detaillierte Ausführungen sind im Mitwirkungsbericht enthalten.

Thema	Anpassung Zonenplan oder Zonenreglement (Kurzfassung)	Auslöser *
Areal Kanton / SBB	Anpassung § 9 Zonenreglement: Objekte im Zonenplan haben orientierenden Charakter.	E, VP
Naturschutzzone Hard N1	Anpassung Zonenplan: Erweiterung Naturschutzzone N1 bis Hartweg.	E, VP
Bauten und Anlagen allgemein	Ergänzung § 16 Zonenreglement: Einpassungsbestimmung für nichtlandwirtschaftliche Bauten und Rückbau bei Aufgabe der Nutzung	E
Abgrenzung Waldareal	Anpassung Zonenplan: Das Waldareal wird gemäss Daten «Wald nach Waldgesetz» im Zonenplan eingetragen.	E
Wildtierkorridor	Anpassung Zonenplan: Wildtierkorridor im Gebiet Bodenried mit Landschaftsschutzzone ergänzt.	VP
Kant. Schutzgebiet Sonnenrain	Anpassung Zonenplan: Das kantonale Schutzgebiet Sonnenrain wird orientierend im Zonenplan ergänzt.	VP
Heckenschutz	Anpassung Zonenplan: Hecken werden als Schutzobjekte eingetragen. Ergänzung Anhang 1 Zonenreglement: Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken und Feldgehölze werden ergänzt.	VP
Bestimmungen für Schutzobjekte	Ergänzung § 12 Zonenreglement: Objekt Sonderstandorte werden bei den allgemeinen Schutzvorschriften ergänzt. Abstandsvorschriften für Bauten bei Hecken und Feldgehölzen wird überarbeitet.	VP

Bestimmungen Spezialzone für Rebbau	<i>Ergänzung § 7 Zonenreglement: Präzisierung für zulässige Bauten. Zusätzliche Bestimmung für den Bereich TWW-Objekt Nr. 106.</i>	VP
Freihaltezone	<i>Ergänzung § 7 Zonenreglement / Zonenplan: Anstelle der Bezeichnung Naturgefahrenzone wird der Begriff Freihaltezone eingeführt und die Bestimmung präzisiert.</i>	VP
Waldränder / Vorrang Natur im Wald	<i>Ergänzung § 6 Zonenreglement / Zonenplan: Schutzobjekt «artenreiche Waldränder» gem. Erhebung im Naturinventar im Zonenplan ergänzt und im Zonenreglement ergänzt (Berücksichtigung in der forstlichen Planung). Anpassung Zonenplan: Ergänzung Vorrang Natur im Wald im Gebiet Schleifhalde</i>	VP

* E= Eingabe Mitwirkungsverfahren VP= zwingende Forderung Kanton

14 Verfahrensschritte gem. § 31 RBG (Beschluss und Auflage)

14.1 Beschlussfassung Gemeinderat / Einwohnergemeindeversammlung

Anzumerken ist, dass nicht die gesamte Landschaftsplanung nochmals durch die Einwohnergemeinde beschlossen werden muss. Es sind lediglich diejenigen Bestandteile neu durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen, die sich aus der Nachbesserung der Planung ergeben. Sämtliche Planinhalte gemäss EGV-Beschluss 2018 gelten nach wie vor als beschlossen, sofern sie nicht Bestandteil der Nachbesserungen sind. Sie werden in den Plandokumenten lediglich zur Information und zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen dargestellt und sind orientierender Natur

Zusammen mit den, an der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 bereits beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft, werden die neu angepassten Inhalte dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Dieses Vorgehen wurde mit dem Amt für Raumplanung vereinbart.

Beschluss Anpassungen 2025 durch den Gemeinderat:

Beschluss Anpassungen 2025 Einwohnergemeindeversammlung:

14.2 Auflageverfahren

Nach der ersten Beschlussfassung der Zonenvorschriften Landschaft durch Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 sind im Rahmen des Auflageverfahrens 7 Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen. Die Einsprechenden werden im Rahmen des neuen Auflageverfahrens über die beschlossenen Anpassungen informiert und es wird ihnen nahegelegt, ihre Einsprache oder Einsprachepunkte zurückzuziehen, sofern die Forderungen zwischenzeitlich erfüllt wurden.

... wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt

15 Fazit

Mit vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen werden die Forderungen aus dem rechtlichen Gehör und der kantonalen Vorprüfung für die Nachbesserung aus Sicht des Gemeinderates bereinigt. Mit den Zonenvorschriften Landschaft kann die Erhaltung und Förderung von Naturwerten zielgerichtet gesichert werden. Die Zonenordnung im Landschaftsraum berücksichtigen die übergeordneten Rahmenbedingungen, insbesondere die Vorgaben der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.

Zwingen, im April 2025

Namens des Gemeinderats Zwingen und
der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung

Erstellung Planungsbericht: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen